

**Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-**

Öffentliche Bekanntmachung

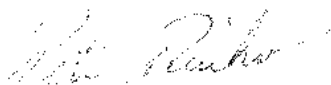
Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 20.05.2021, 17:30 Uhr**
in der **Stadthalle, Leopoldsplatz 2, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Erlass einer Benutzungsordnung für den "Wohnmobilstellplatz In der Au"
- TOP 3 Erschließungsanlage "Zum Tannenkopf" in Badisch Igelsbach
Information über das Ergebnis der unterzeichneten Absichtserklärungen sowie
der weiteren Vorgehensweise
- TOP 4 Umbenennung der Brücke 14 in Margareta-Steinmetz-Brücke
Minderheitenantrag der SPD-Fraktion vom 29.04.2021
- TOP 5 Unterhaltung Verkehrsanlagen
hier: Partielle Asphaltsanierungen Itterstraße und Gartenstraße
- TOP 6 Grundsatzbeschluss für den Ersatzneubau des Hallenbades aufgrund der
Zusage im Förderprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den
Bereichen Sport, Jugend und Kultur
- TOP 7 Solaranlagen auf städtischen Liegenschaften
hier: Vorstellung eines Grobkonzeptes
- TOP 8 Befreiung des Werkleiters der Städtische Dienste Eberbach (kurz: SDE) von den
Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative. (Mehrfachvertretung)
- TOP 9 Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
- TOP 10 Coronabedingte Wirtschafts- und Vereinsförderung 2021
- TOP 11 Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014
- TOP 12 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2021-092

Datum: 16.04.2021

Beschlussvorlage

Erlass einer Benutzungsordnung für den "Wohnmobilstellplatz In der Au"

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.05.2021 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 20.05.2021 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Dem Erlass der Benutzungsordnung wird zugestimmt.

Klimarelevanz:

Keine.

Sachverhalt / Begründung:

Mit dem Um- und Ausbau des „Wohnmobilstellplatzes In der Au“ und der damit verbundenen Erhebung eines Entgeltes, sieht die Verwaltung es als notwendig an eine Benutzungsordnung zu erlassen.

Im Wesentlichen sind hier die Nutzung, das Benutzungsentgelt und die Flächen für Wohnmobilstellen definiert und geregelt.

Das Benutzungsentgelt orientiert sich an den Beträgen wie in der Beschlussvorlage 2020-038 vom 29.01.2020 erläutert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz in der Au
Plan „Sportgebiet und Wohnmobilstellplatz In der Au“

Altstadt

Neckar

B37

Freibad

Hallenbad

Freibad

Sportgebiet und Wohnmobilstellplatz „In der Au“

Das Übermachten ist ausschließlich für Wohnmobile auf dem Fetenplatz und den gekennzeichneten Stellplätzen am Tennisplatz und Freibad gestaltet. Diese sind kostenpflichtig. Ausserhalb dieser Flächen ist das Campieren untersagt. Beachten Sie die Benutzungsordnung unter www.eberbach.de

Legende:

- K Kasse
- M Müll
- S Strom
- 1-19 Stellplätze
- EVA Wasser/Ver- & Entsorgung



Fetenplatz

Schotterparkplatz

Fitness Center

1,575



Benutzungsordnung

Wohnmobilstellplatz „In der Au“

Für die Nutzung hat die Stadt Eberbach am Neckar folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Nutzung des Platzes

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung und darf nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Nicht zugelassen sind Wohnwagengespanne und Reisemobile ohne WC. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig, auch nicht das Campieren mit Zelten.

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

Der Platz ist ganzjährig geöffnet mit Ausnahme der letzten zwei Augustwochen wegen einer Veranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf durchgehenden Betrieb des Platzes.

Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Gerätschaften zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

Im Bereich des *Wohnmobilstellplatzes* „In der Au“ sind keine öffentlichen Toiletten vorhanden.

§ 2

Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Eberbach am Neckar und untersteht deren Aufsicht. Die Aufsicht des Platzes wird Mitarbeitern der Stadt Eberbach am Neckar übertragen. Den Anweisungen der Mitarbeiter sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

Auf dem Platz sind 6 Stellplätze im Bereich der Tennisplätze und 10 Stellplätze auf dem Festplatz entlang des Freibadzaunes für Wohnmobile ausgewiesen und entsprechend markiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die begrünte Fläche des *Fetenplatzes* (siehe Plan) für Wohnmobilreisende zu nutzen.

Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb der beschriebenen Flächen sind im ganzen Bereich des *Sportgebietes* „In der Au“ sowie seinen angrenzenden Straßen und Flächen nicht zulässig. Ausnahmen hiervon nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt Eberbach.

§ 3

Benutzungsentgelt

Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr direkt für mehrere Tage oder jeweils bis spätestens 12:00 Uhr eines jeden weiteren Tages zu entrichten. Für die Benutzung des Stellplatzes ist folgende Gebühr zu entrichten:

- 8,00 € pro Fahrzeug/Tag (24 Stunden)
- 1,00 € für 2 kWh Strom
- 1,00 € für zirka 80 Liter Frischwasser

Die Gebühr beinhaltet alle in diesem Fahrzeug reisende Personen sowie die Nutzung des Müllplatzes (siehe §5). Die Versorgung mit Frischwasser und Strom wird separat nach Verbrauch abgerechnet.

Der Platz wird täglich kontrolliert. Die Quittung der Stellplatzgebühr ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

ACHTUNG! Am Kassenautomaten können die Standgebühr und das Guthaben für die Stromentnahme nur bargeldlos bezahlt werden. Für die Frischwasserentnahme ist Münzgeld erforderlich.

Guthaben auf der elektronischen Stellplatzkarte und der Pfandbetrag für diese werden nach deren Rückgabe am Kassenautomaten dem Konto des Nutzers gutgeschrieben.

In allen oben genannten Beträgen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 4
Nachtruhe**

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22 bis 7 Uhr, sind zu vermeiden.

**§ 5
Müll- und Abwasserentsorgung**

Abfälle sind – in tagesüblichen Mengen - in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden und sind mittels der elektronischen Stellplatzkarte zugänglich. Die Abwasserentsorgung kann kostenlos an der Ent- und Versorgungsanlage (EVA siehe Plan) erfolgen.

**§ 6
Strom- und Wasserentnahme**

Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern, 16 A, 230 V. Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet, 1,00 € für 2 kWh.

Die Wasserentnahme erfolgt über die Ent- und Versorgungsanlage (EVA siehe Plan). Durch Münzeinwurf von 1,00 € können rund 80 Liter Frischwasser aufgenommen werden.

**§ 7
Hunde**

Hunde sind erlaubt. Hinterlassenschaften sind aufzunehmen und über den Restmüll zu entsorgen. Auf die Leinenpflicht im Bereich der Wohnmobilstellplätze, dem Sportgebiet „In der Au“ und dem bebauten Stadtgebiet wird verwiesen.

**§ 8
Offenes Feuer**

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

**§ 9
Haftung**

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungsanlage geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungsanlage sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden. Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungsordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis eintausend Euro geahndet werden. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Eberbach am Neckar die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Eberbach am Neckar, den xx.xx.xxxx

gez.

Peter Reichert
Bürgermeister der Stadt Eberbach

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2021-099

Datum: 19.04.2021

Informationsvorlage

Erschließungsanlage "Zum Tannenkopf" in Badisch Igelsbach
 Information über das Ergebnis der unterzeichneten Absichtserklärungen sowie der weiteren
 Vorgehensweise
 -Tischvorlage-

Zur Information im:

| Gremium | am | |
|--------------------------|------------|------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 06.05.2021 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 20.05.2021 | öffentlich |

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der Beschlussvorlage 2017-169/1 vom 17.06.2019 wurden dem Bau- und Umweltausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vom 09.09.2019 mögliche Ausbauvarianten der Erschließungsanlage „Zum Tannenkopf“ vorgestellt. Im Ergebnis sollte die Ausbauvariante 3 weiter verfolgt werden. Auf deren Grundlage sollte mit den Grundstückseigentümern, von denen noch Teilflächen für einen Ausbau der Erschließungsanlage notwendig sind, Kontakt aufgenommen werden.

In Abstimmung mit dem Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 26.09.2019 wurde im Rahmen einer Eigentümerversammlung am 21.11.2019 den Eigentümern der Vorschlag unterbreitet, die Erschließungsanlage „Zum Tannenkopf“ zunächst nur provisorisch auszubauen. Die Herstellung dieses Provisoriums würde keine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg auslösen. Die Kosten für diesen provisorischen Ausbau würden somit von der Stadt Eberbach übernommen. Des Weiteren würde die Stadt Eberbach zusichern, dass in den nächsten 10 Jahren keine beitragspflichtige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Zum Tannenkopf“ nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 59 „Badisch Igelsbach“ erfolgen wird.

Die zuvor erläuterte und vorbehaltlich der Beschlussfassung im Gemeinderat mögliche provisorische Ausbauvariante kann jedoch nur erfolgen, wenn alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstückseigentümer, die noch für einen späteren Ausbau notwendigen Flächen, an die Stadt Eberbach veräußern.

Mit Schreiben vom 26.11.2019 wurden die beitragspflichtigen Eigentümer an der Erschließungsanlage „Zum Tannenkopf“, welche noch Fläche für einen Ausbau zur Verfügung stellen müssen, angeschrieben. Die Situation wurde nochmals eingehend erläutert und der zuvor dargestellte Vorschlag seitens der Verwaltung den Eigentümern zur Entscheidung vorgelegt. Die Eigentümer wurden gebeten, eine Absichtserklärung zum Verkauf der notwendigen Grundstücksflächen zu unterschreiben. Frist zur Rückgabe dieser war zunächst bis zum 10.01.2020.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 20.01.2020 wurde über den Stand der Rückmeldungen informiert. Zu diesem Zeitpunkt lagen zunächst nur wenige Rückmeldungen vor. Laut des Bezirksbeiratsvorsitzenden fühlten sich die Eigentümer nach der Eigentümerversammlung vom 21.11.2019 nicht ausreichend informiert, weshalb am 12.02.2020 eine Sitzung des Bezirksbeirats Badisch Igelsbach stattgefunden hat und nochmals die Gelegenheit der Information genutzt werden konnte. Seitens der Verwaltung wurden alle betroffenen Eigentümer mit Schreiben vom 29.01.2020 zu der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Badisch Igelsbach eingeladen. Mit Schreiben der Verwaltung vom 13.02.2020 wurde den Grundstückseigentümern eine Fristverlängerung zur Abgabe der Absichtserklärung bis zum 29.02.2020 eingeräumt.

2. Ergebnis der Rückmeldungen zur Absichtserklärung

Insgesamt wurden 39 Eigentümer angeschrieben. Es zeigt sich folgendes Ergebnis:

- 26 Eigentümer unterzeichneten die Absichtserklärung
- 6 Eigentümer haben die Absichtserklärung nicht unterzeichnet
- 7 Eigentümer haben mit Bedingungen bzw. Ergänzungen die Absichtserklärung unterzeichnet

Von insgesamt 32 Grundstücken wären Teilflächen für eine endgültige Herstellung der Erschließungsanlage zu erwerben. Die o. g. Eigentümerzahlen beziehen sich auf 8 Grundstücke, bei denen die Eigentümer nicht bereit sind bzw. Bedingungen haben auf den Vorschlag der Verwaltung einzugehen.

Aufgrund dessen, dass nicht alle Eigentümer bereit sind, notwendige Teilflächen ihrer Grundstücke für einen Ausbau der Erschließungsanlage an die Stadt Eberbach zu verkaufen, kann der unterbreitete Vorschlag für einen provisorischen Ausbau nicht erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung könnte nun wie folgt vorgegangen werden:

Es wird ein plangemäßer beitragspflichtiger Ausbau der Erschließungsanlage „Zum Tannenkopf“, gemäß den Vorgaben des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 59 „Badisch Igelsbach“ in Verbindung mit der in der Beschlussvorlage Nr. 2017-169/1 dargestellten Ausbauvariante 3, angestrebt.

3. Weiteres Vorgehen

Seitens der Verwaltung ist zunächst eine Kontaktaufnahme mit einer Anwaltskanzlei vorgesehen, um eine Beurteilung zu erhalten, wie und ggf. mit welchem Verfahren die Stadt Eberbach Eigentum an denen für einen plangemäßen Ausbau notwendigen Straßenflächen erwerben kann.

Im Anschluss soll der Gemeinderat informiert und die weitere Vorgehensweise beraten und beschlossen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Keine Anlagen

SPD-Gemeinderatsfraktion

Eberbach, den 10.04.2021

Herrn
Bürgermeister Peter Reichert
Leopoldsplatz 1
Rathaus
69412 Eberbach

Betr.: Neue Namensgebung der „Brücke 14 Wilhelm-Blos-Straße/
Untere Talstraße“

hier: „**Margareta-Steinmetz-Brücke**“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Die SPD-Fraktion stellt einen **Minderheitenantrag** zur
Gemeinderatssitzung am 29. April 2021 wie folgt:

1. Der Gemeinderat möge beschließen, die o.a. Brücke Nr. 14 zukünftig als „Margareta-Steinmetz-Brücke“ zu benennen.
2. Nach Fertigstellung der Brücke soll ein Schild installiert werden, der die Verdienste der Altstadträtin kurz beschreibt.

Begründung:

Frau Margareta Steinmetz gehörte als SPD-Stadträtin dem Eberbacher Gemeinderat von 1959 – 2002 als eine der ersten weiblichen Gemeinderäte an – insgesamt somit über 43 Jahre. Damit war sie bis dato die Frau mit der längsten kommunalpolitischen Tätigkeit in Baden-Württemberg. Dafür war sie vom Städtetag im Jahr 2004 besonders geehrt worden.

Neben zahlreichen Ehrungen erhielt M. Steinmetz im November 1999 den Ehrenring der Stadt Eberbach in Gold.

Sie war darüber hinaus Mitglied des Kreistages Heidelberg und gehörte als Vertreterin der Stadt Eberbach der Zweckverbandsversammlung des Krankenhauses Eberbach an.

Margareta Steinmetz begann im Jahre 1959 eine beispiellose kommunalpolitische Laufbahn in ihrer Heimatstadt Eberbach. Bei aufeinander folgenden acht Wahlen im Zeitraum von 1965 bis 1999 wurde sie in ihrem Amt bestätigt. Mit fast 9.000 Stimmen erzielte sie dabei 1975 ein bisher einmaliges Rekordergebnis.

Eines ihrer wichtigsten Anliegen war der Naturschutz, für den sie sich immer wieder persönlich einsetzte, insbesondere seit den 1970er Jahren bei der Renaturierung des ehemalige Steinbruchs im Grazert zum Naturdenkmal Felsennest.

Ihr soziales Gewissen nahm sie in die Pflicht, den Schwachen der Gesellschaft zu helfen. Ihre Überzeugungen vertrat sie standhaft und mutig, ihre Ziele verfolgte sie unbeirrbar gegen alle Widerstände.

In akribischer Forschungsarbeit ermittelte M. Steinmetz Daten von 677 Eberbacher Todesopfer des 2. Weltkrieges, um sie vor dem Vergessen zu bewahren. In zwei Büchern übergab sie die Datensammlung im Jahr 2003 der Stadt Eberbach.

1988 machte M. Steinmetz folgende Aussage:
„Für unsere schöne Stadt und ihre Bürgerschaft lohnt sich jeder Einsatz. Wer diese Stadt liebt, dient ihr gern, und wir wollen dankbar sein für die Zeit, die uns Gott dafür schenkt.“

Wir bitten die Verwaltung und den Gemeinderat unserem Antrag zuzustimmen.

SPD-Fraktion im Gemeinderat:
Schieck, Röderer, Bracht, Müller, Scheurich, Eiermann

Im Auftrag:
Klaus Eiermann

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2021-109

Datum: 23.04.2021

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Unterhaltung Verkehrsanlagen
hier: Partielle Asphaltanierungen Itterstraße und Gartenstraße
-Tischvorlage-

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|--------------------------|------------|------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 06.05.2021 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 20.05.2021 | öffentlich |

Beschlussantrag:

1. Der Vergabe der Leistungen „Partielle Asphaltanierungen Itterstraße und Gartenstraße“ in Höhe von 91.608,00 €, erfolgt auf Grundlage Freihändiger Vergabe nach VOB Teil A, an die Firma Michael Gärtner GmbH aus 69412 Eberbach.
2. Der Bereitstellung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 100.000 € brutto wird zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) In den vergangenen Jahren kam es aufgrund von hoher Beanspruchung und Frosteinwirkung in der Itterstraße sowie der Gartenstraße immer häufiger zu Ausbrüchen und starken Verdrückungen im Asphalt.
- b) Die Fehlstellen in den beiden Straßen wurden von den Servicebetrieben der Stadt Eberbach im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig ausgebessert.
- c) Die Schadensbilder haben jedoch mittlerweile ein Ausmaß angenommen, welches eine größere partielle Sanierung unabdingbar macht.
- d) Die Firma Michael Gärtner GmbH aus Eberbach wurde deshalb von der Stadtverwaltung gebeten, ein Angebot zur Behebung der größten Schäden vorzulegen.
- e) Das Angebot liegt der Stadtverwaltung nun vor und soll vom Gemeinderat vergeben werden.

2. Vergabe Bauleistungen

Die Schwellenwerte von öffentlichen Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1, wurde aufgrund der Corona Pandemie befristet bis zum 31.12.2021 angepasst. Das Ziel dieser Anpassung ist die Beschleunigung der Auftragsvergabe von Bau-, Liefer-, und Dienstleistungen.

Im Rahmen dieser Anpassung können Bauleistungen somit bis zu einem Schwellenwert von 100.000 € netto freihändig vergeben werden.

Die Verwaltung möchte die Anhebung der Schwellenwerte nutzen und die vorgenannte Asphaltanierung der beiden Straßen vorantreiben.

- a) In der Gartenstraße brechen in großer Anzahl die vorhandenen Rinnenplatten und der anstehende Asphalt bricht aufgrund dessen aus.
Hier sollen die Rinnenplatten ersetzt und ein etwa 1,5 m breiter Asphaltstreifen erneuert werden, sh. Anlage 1.
Die Kosten belaufen sich auf ca. **45.185,79 € brutto**
- b) In der Itterstraße sind starke Verdrückungen und Ausbrüche des Asphalttes vorhanden. Hier soll der Asphalt bis zur Fahrbahnmitte partiell ausgetauscht werden, sh. Anlage 1.
Die Kosten belaufen sich auf ca. **46.421,91 € brutto**

Zur Angebotserstellung wurden die EP Preise der Ausschreibung zum Umbau der barrierefreien Bushaltestellen herangezogen.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme in Höhe von ca. 100.000 € brutto inkl. Baunebenkosten erfolgt über die Kostenstelle 54105001 „Gemeindestraße“ und das Sachkonto 4212000 „Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens“.

Die dort eingeplanten Mittel in Höhe von 342.880 € sind für andere Projekte vorgesehen. Somit handelt es sich bei den Gesamtkosten aus dieser Vorlage vollständig um überplanmäßige Ausgaben.

Eine Ersatzdeckungsmöglichkeit kann so kurz nach der Beschlussfassung des Haushalts 2021 nicht genannt werden.

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 100.000 € brutto müssen deshalb über allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.
Hierfür ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich

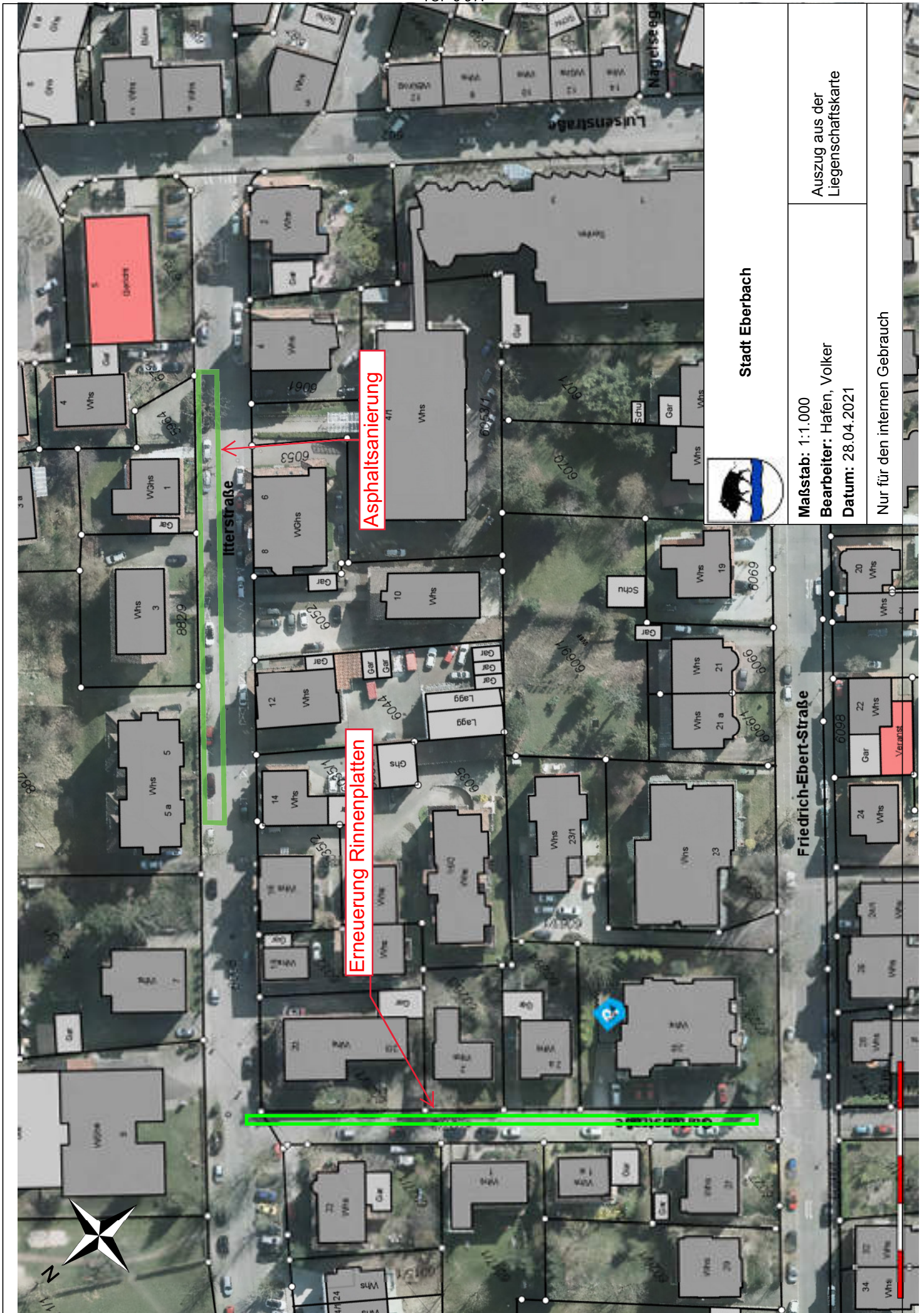
4. Weitere Vorgehensweise

- Nach Beschluss des Gemeinderates soll die Maßnahme im Mai / Juni 2021 umgesetzt werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1



Stadt Eberbach

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: Hafen, Volker
Datum: 28.04.2021

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2021-102/1

Datum: 10.05.2021

Beschlussvorlage

Grundsatzbeschluss für den Ersatzneubau des Hallenbades aufgrund der Zusage im Förderprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 20.05.2021 | öffentlich |

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Ersatz-Neubaus des Hallenbades.
2. Der Gemeinderat beschließt im Fall der Befürwortung des Ersatz-Neubaus, in den Haushaltsjahren 2021 – 2024 die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 8,6 Mio. € verbindlich bereitzustellen.

Klimarelevanz:

Energiebedarf bei Herstellung und Betrieb des Hallenbades.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.02.2020 die Vergabe der Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 3 für den Ersatz-Neubau eines Hallenbads im Sport- und Erholungsgebiet Au beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen geeigneten Generalplaner für die Planung und Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen auszuwählen.

Die Auswahl des Planers wurde europaweit öffentlich ausgeschrieben und erfolgte gemäß § 74 der Vergabeordnung (VgV) in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV. Die Verfahrensbetreuung zum europaweiten Vergabeverfahren der Objektplanung sowie die Fachplanungsleistungen Tragwerksplanung und technische Gebäudeausrüstung wurde an das Büro Kubus360 GmbH vergeben (Vorlage 2020-261, Sitzung vom 27.08.2020).

Sowohl der Gemeinderat als auch die Verwaltung hatten in der Vergangenheit betont, dass sich die Umsetzung des Ersatz-Hallenbadneubaus vermutlich nur mit einer größeren Förderung durch Bund oder Land realisieren lassen wird.

Lange Zeit gab es für den Ersatz-Neubau eines Hallenbads kein geeignetes Förderprogramm. Die Verwaltung erwartete, dass in naher Zukunft ein entsprechendes Förderprogramm veröffentlicht werden könnte. Für diesen Fall wollte die Stadt Eberbach vorbereitet sein, um einen Antrag stellen zu können. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beauftragung der Planungsleistungen.

Am 12.08.2020 wurde ein Förderprogramm des Bundes bekanntgegeben, welches unter anderem eine Förderung von Hallenbädern ermöglicht. Es handelt sich um die Neuauflage des Programms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.

2. Förderantrag

Mit mehrheitlichem Beschluss vom 01.10.2020 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, einen Zuwendungsantrag bei dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für den Ersatz-Neubau des Hallenbads in Eberbach zu stellen (Vorlage 2020-263).

Für den Ersatzneubau des Hallenbads hat die Stadt Eberbach am 23.10.2020 beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ eine Bewerbung abgegeben.

Das Antragsverfahren bei diesem Förderprogramm läuft in zwei Schritten.

In der ersten Phase ist eine Projektskizze mit einer kurzen Beschreibung des beantragten Projekts einzureichen. Aus den eingereichten Projektskizzen wählt das Bundesministerium des Inneren die zur Förderung vorgesehenen Projekte aus. Am 10.03.2021 wurde Bürgermeister Reichert informiert, dass der Antrag der Stadt Eberbach zur Förderung vorgesehen ist. Man könne sogar mit der Höchstförderung von 3 Mio. € rechnen kann.

In der zweiten Phase des Antragsverfahrens muss nun der tatsächliche Zuschussantrag gestellt werden. Hierfür sind umfangreiche Unterlagen wie Detailplanung, Kostenberechnung, Baubeschreibung, Finanzierungsnachweis und Gemeinderatsbeschluss für die Umsetzung des Projekts erforderlich.

Zur Detailabstimmung des Antragsverfahrens ist im Juni 2021 ein Koordinierungsgespräch mit dem Fördermittelgeber vorgesehen. Bis dahin wird von der Stadt Eberbach der Gemeinderatsbeschluss sowie die Darstellung der Finanzierung des städtischen Eigenanteils erwartet.

Der umfangreiche Zuschussantrag muss dann bis zum Herbst 2021 eingereicht werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dann der Zuschussbescheid ausgestellt.

Das Förderprogramm ermöglicht eine Umsetzung des Projekts bis zum Jahr 2025. Bis dahin muss die Baumaßnahme zwingend abgeschlossen sein und zur Abrechnung des Zuschusses vorgelegt werden.

Nach dem aktuellem Kenntnisstand kann für den Ersatz-Neubau des Hallenbads nicht mit weiteren Fördermitteln aus anderen Programmen gerechnet werden. Im Rahmen der weiteren Planungen wird auf alle Fälle noch die Inanspruchnahme von energetischen

Förderprogrammen geprüft. Eventuell ergeben sich hierdurch noch weitere Fördermöglichkeiten, deren Umfang jedoch nicht allzu hoch ausfallen dürfte.

3. Stand Planungen

Nach Vergabe der Verfahrensbetreuung an das Büro Kubus360, Stuttgart wurden 3 Verfahren zur Vergabe der Fachplanungs- und Objektplanungsleistungen gestartet:

1. Verfahren zur Vergabe der Tragwerksplanung
2. Verfahren zur Vergabe der TGA-Planungsleistungen Elektro und HLS in 2 Losen
3. Verfahren zur Vergabe der Objektplanungsleistungen

Am 25.01.2021 fanden die Bietergespräche für die Fachplanungsleistungen statt und wurden am 25.02.2021 gemäß Beschlussvorlage 2021-030 an die Büros Schneck Schaal Braun Ingenieurgesellschaft Bauen, Tübingen für die Tragwerksplanung sowie an das Büro Planungsgruppe VA GmbH, Nürnberg für die TGA-Leistungen Elektro und HLS vergeben. Die Bietergespräche für die Auswahl des Objektplaners erfolgten am 03. und 04. März 2021. Hier wurden zusätzlich zur Vorstellung des Büros noch die erstellten Entwurfsskizzen der jeweiligen Büros dargestellt. Die Vergabe der Objektplanungsleistungen erfolgte am 29.04.2021 durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung an das Büro pbr Planungsgruppe Rohling AG, Osnabrück.

Die Beauftragung der Planungsleistungen aller Ingenieurbüros erfolgt stufenweise, vorerst die Phasen 1 – 3 der HOAI (2020-029/1, Sitzung vom 27.02.2020)

4. Kosten

Als Grundlage für die Honorarangebote der einzelnen Planer hat die Hochbauabteilung der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Büro Kubus360, Tübingen eine Kostenschätzung auf Grundlage des strategischen Konzeptes der Unternehmensberatung Altenburg erstellt. Die Kostenschätzung stellt sich wie folgt dar:

Kostenschätzung Neubau Hallenbad

| | | |
|--------|---------------------------|-----------------------|
| KG 200 | Vorbereitende Maßnahmen | 50.000,00 € brutto |
| KG 300 | Baukonstruktion | 4.500.000,00 € brutto |
| KG 400 | Technische Anlagen | 2.650.000,00 € brutto |
| KG 500 | Außenanlagen | 500.000,00 € brutto |
| KG 600 | Ausstattung und Kunstwerk | 150.000,00 € brutto |
| KG 700 | Baunebenkosten | 1.700.000,00 € brutto |

Baukosten gesamt

9.550.000,00 € brutto
8.025.210,08 € netto

Kostenschätzung Abrissarbeiten

Bereich Umkleide Freibad

ca. 1.500 m³ x 45,00 € brutto / m³

67.500,00 € brutto

Bereich Hallenbad

ca. 9.300 m³ x 65,00 € brutto / m³

604.500,00 € brutto

Abrisskosten gesamt**672.000,00 € brutto**
564.705,88 € netto**Kosten für zusätzliches Multifunktionsbecken**

Auf Nachfrage bei den Bietergesprächen mit den Objektplanern bezüglich der Kosten für ein zusätzliches Multifunktionsbeckens wurden uns hier – abzüglich der Kosten für den geplanten Hubboden – Kosten in Höhe von ca. 700.000,00 € brutto (588.200 € netto) bis 1.000.000,00 € brutto (840.000 € netto) benannt.

Die zu erwartenden Gesamtkosten für die Maßnahme „Ersatzneubau Hallenbad“ liegen bei ca. 11.000.000,00 € brutto, ca. 9.240.000 € netto.

Die Kosten für ein zusätzliches Kinderbecken können derzeit nur geschätzt werden. Die Kosten hierfür könnten bei ca. 300.000 € brutto (ca. 252.100 € netto) liegen.

| | |
|---|--------------------------------|
| Neubau Hallenbad | ca. 8.025.000 € netto |
| Kosten Abriss | ca. 564.700 € netto |
| Gesamtkosten Hallenbad | ca. 8.589.700 € netto |
| Multifunktionsbecken | ca. 840.000 € netto (optional) |
| Gesamtkosten inkl. Multifunktionsbecken | ca. 9.429.700 € netto |
| Kinderbecken geschätzt | ca. 252.100 € netto (optional) |
| Gesamtkosten inkl. Multifunktionsbecken + Kinderbecken | ca. 9.681.800 € netto |

Die derzeit aus den Jahren 2020 und 2021 angefallenen Planungskosten in Höhe von 91.855 Euro (Stand 22.04.2021) sind als Anlagen im Bau bilanziert.

5. Finanzierung

Das Geschäftsfeld Bäderbetriebe ist dem städt. Eigenbetrieb SDE zugeordnet. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt daher im Wirtschaftsplan der SDE. Die Städtischen Dienste sind als Betrieb gewerblicher Art (BGA) zum Vorsteuerabzug berechtigt. Es kann somit mit den Nettoinvestitionen kalkuliert werden.

In der Finanzplanung der Jahre 2022 – 2024 sind im Wirtschaftsplan 2021 für den Ersatzneubau des Hallenbades bislang insgesamt 4 Mio. € vorgesehen. Diese verteilen sich im Rahmen der Mittelfristplanung auf die Jahre 2022 (500 T€), 2023 (500 T€), 2024 (3.000T€).

Da das Geschäftsfeld Bäderbetriebe auch liquiditätsmäßig ein Zuschussbetrieb ist, sind die im Wirtschaftsplan 2021 geplanten Investitionen in Höhe von 4 Mio. Euro über eine Kreditaufnahme zu finanzieren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans 2021 wurde von einem Planungs- und Bauhorizont des Hallenbades bis 2027 ausgegangen.

Der Vermögensplan muss dementsprechend angepasst werden.

Aufgrund der neusten Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. 8.589.700 € netto. Die Differenz zum Haushaltsansatz beträgt somit ca. 4.589.700 €. Diese Finanzierungslücke kann entweder im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2021 über einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan finanziert werden oder sie wird in den Haushaltsplan des Jahres 2022 und der darin enthaltenen Finanzplanung der Jahre 2023 – 2025 mit eingeplant.

Mit dem Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau des Hallenbads verpflichtet sich der Gemeinderat die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen. Diese Mittel werden, je nach Fortschritt der Bauarbeiten, in den Wirtschaftsplänen bzw. Finanzplanungen der folgenden Jahre eingeplant.

Die Stadt Eberbach kann gemäß Nr. 2 dieser Vorlage mit einer Förderung von 3 Mio. € rechnen. Diese Förderung wird dem Wirtschaftsplan der SDE zufließen.

Darüber hinaus wird eine Kapitaleinlage der Stadt Eberbach erforderlich werden, da der Eigenbetrieb SDE trotz des Zuschusses des Bundes die Investitionen nicht vollständig selbst finanzieren kann. Nach dem aktuellen Stand der Kostenermittlung beträgt die Kapitaleinlage ca. 4.589.700 €. In diesem Betrag ist der Bundeszuschuss in Höhe von 3 Mio. € enthalten. Die weiteren Mittel von ca. 1.589.700 € sind aus dem Haushalt der Stadt Eberbach zu finanzieren. Die erforderliche Liquidität ist aktuell bei der Stadt Eberbach vorhanden und wird durch den Beschluss dieser Vorlage zur Finanzierung des Hallenbads gebunden.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzierung wie folgt dar:

| | |
|---|------------------------------|
| Investitionskosten (nur Hallenbadneubau inkl. Abriss) | ca. 8.589.700 € netto |
| Wirtschaftsplan 2021 (Mittelfristplanung) Kreditfinanzierung: | 4.000.000 € netto |
| Zuschuss Bund | 3.000.000 € netto |
| Kapitaleinlage Stadt | ca. 1.589.700 € netto |
| Gesamt | ca. 8.589.700 € netto |

Somit wäre die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert.

Anzumerken ist, dass bereits im Haushaltsjahr 2021 eine Kapitalzuführung von der Stadt Eberbach an die SDE in Höhe von 1 Mio. € enthalten ist.

Für die Finanzlage der Stadt Eberbach wird auf die Ausführungen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis im den Gemeinderatsmitgliedern zugegangenen Schreiben vom 30.03.2021, Aktenzeichen 60-902.41 verwiesen.

Bei Realisierung des Ersatz-Hallenbadbaus werden andere Maßnahmen (Pflichtaufgaben) nicht wie in der Finanzplanung 2020-2024 der Stadt Eberbach geplant realisiert werden können.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2021-090

Datum: 16.04.2021

Beschlussvorlage

Befreiung des Werkleiters der Städtische Dienste Eberbach (kurz: SDE) von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative. (Mehrfachvertretung)

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------|------------|------------------|
| Werksausschuss | 03.05.2021 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 20.05.2021 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Werkleiter, Herr Günter Haag, als zur Vertretung der Städtische Dienste Eberbach berechtigtes Organ wird von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung) befreit.

Sachverhalt / Begründung:

1. In der Stadtwerkebranche ist es übliche Praxis, die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften (hier: Stadtwerke Eberbach GmbH) mit der Holding (hier: Städtische Dienste Eberbach) personenidentisch zu besetzen.

Dies würde zu der unpraktischen Konsequenz führen, dass ein nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung) befreiter Geschäftsführer/Werkleiter nicht beide Unternehmen bei Abschluss eines gegenseitigen Liefer- und Leistungsvertrags vertreten darf. Daher wird in der Regel eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative erteilt. Ohne diese Befreiung müssten weitere Organe (Werkleiter, Geschäftsführer) bestellt werden.

Die Befreiung soll im Handelsregister eingetragen werden.

2. Ein Inselfgeschäft, demzufolge ein Geschäftsführer/Werkleiter, ein Geschäft mit sich selbst und dem Unternehmen durchführen kann, ist gem. § 181 BGB, 1. Alternative weiterhin verboten.

3. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH ist nach § 7 I des Gesellschaftsvertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative schon befreit.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2021-085

Datum: 15.04.2021

Beschlussvorlage

Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.05.2021 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 20.05.2021 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der vorgelegten Fassung.

Klimarelevanz:

Keine.

Sachverhalt / Begründung:

Die bisherige Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit wurde am 27. Oktober 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Dies erfolgte zur Angleichung an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Die Höhe der Entschädigungssätze wurde zuletzt mit Änderung vom 30.04.2009 verändert. Bedingt hierdurch sind einige Beträge veraltet und bedürfen einer Angleichung. Eine Übersicht der vorgesehenen Änderungen ist der Anlage zu entnehmen.

Als Anhaltspunkt bezüglich der Höhe wurden vergleichbare Gemeinden abgefragt. Hierbei ist neben der Gemeindegröße auch das Abrechnungsmodell zu berücksichtigen. Die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird bisher in eine pauschale Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung aufgeteilt. Daher wurden für die Vergleichsabfrage Gemeinden ausgewählt, die ein entsprechendes Abrechnungsmodell anwenden.

Die Abfrage ergab folgende Ergebnisse:

| Stadt | Grundbetrag | Sitzungsgeld | Fraktions- vorsitzende (zusätzlich) | Anmerkung |
|--------------|--------------------|---|--|--|
| Neckargemünd | 60 € | 30 € | 90 € zusätzlich | Fraktionen erhalten zusätzliche Mittel pro Quartal |
| Mosbach | 50 € | 60 € | 50 € | |
| Ketsch | 150 € | Nach der Anwesenheit (bis 3h 30 €; bis 6h 50 €) | 50 € | |
| Leimen | 100 € | 40 € | 50 € | |
| Walldorf | 125 € | 40 € | 100 € | Sitzungsgeld auch für Fraktionssitzungen |

Aufgrund der quartalsweisen Abrechnung der Entschädigungen soll die Änderung ab dem nächsten Quartal in Kraft treten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Entwurf „Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“
- Synopse

**Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis**

SATZUNG DER STADT EBERBACH ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT VOM 20.05.2021

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 20.05.2021 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 20,- €,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,- €,
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 55,- €.
- (3) Auf ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift eine Entschädigung zusteht (z.B. Wahlhelfer bei der Wahl des Bundestags), findet diese Satzung keine Anwendung. Der Anspruch gemäß § 4 dieser Satzung (Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- a) Gemeinderäte erhalten
 1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 100,- €,
 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,-€,
 - b) Vorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach a) eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 75,- €.
 - c) Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, Mitglieder der Bezirksbeiräte und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten diese Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,- €.
 - d) Ehrenamtliche Bezirksbeiratsvorsitzende erhalten
 1. eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- €,
 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,-€,
- Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde, die nach der Einwohnerzahl der Größe der jeweiligen Ortschaft entspricht.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsververtretung) eine Aufwandsentschädigung von 100,- €. Für sonstige kurzfristige Vertretungen wird eine Aufwandsentschädigung von 20,- € je angefangene Stunde gewährt.
- Die Leitung einer Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung wird abweichend von Satz 1 pauschal mit einem Betrag in Höhe von 50,- € pro Sitzung entschädigt.
- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers, die länger als eine Woche dauert, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € pro Woche. Dabei gilt die angefangene Woche als volle Woche.
- (5) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) Nr. 1, b) und Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.10.2016, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den xx.xx.2021

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Arbeitsvermerke:

| | | |
|--|----|-----|
| Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung | am | Nr. |
| Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung | am | Nr. |
| Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde | am | |

ENTWURF

Synopse zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Stand 04/2021)

| <u>Bisher</u> | <u>Neu</u> |
|---|---|
| <p>Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 27.10.2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 20.05.2021 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:</p> |
| <p>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden 15,-€, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 30,-€, von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,-€.</p> <p>(3) Auf ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift eine Entschädigung zusteht (z.B. Wahlhelfer bei der Wahl des Bundestags), findet diese Satzung keine Anwendung. Der Anspruch gemäß § 4 dieser Satzung (Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen) bleibt hiervon unberührt.</p> | <p>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden 20,-€, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,-€, von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 55,-€.</p> <p>(3) Auf ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift eine Entschädigung zusteht (z.B. Wahlhelfer bei der Wahl des Bundestags), findet diese Satzung keine Anwendung. Der Anspruch gemäß § 4 dieser Satzung (Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen) bleibt hiervon unberührt.</p> |
| <p>§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall</p> | <p>§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung wird im Einzel-</p> |

| | |
|---|---|
| <p>nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.</p> <p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.</p> | <p>fall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.</p> <p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.</p> |
| <p>§ 3 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt</p> <p>a) Bei Gemeinderäten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,-€. 2. Als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,-€. <p>b) Vorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach a) eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 50,- €.</p> <p>c) bei Ortschaftsräten, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe</p> | <p>§ 3 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>a) Gemeinderäte erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 100,-€. 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,-€. <p>b) Vorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach a) eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 75,- €.</p> <p>c) Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, Mitglieder der Bezirksbeiräte und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten diese Aufwandsentschädi-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>von 25,- €.</p> <p>Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde, die nach der Einwohnerzahl der Größe der jeweiligen Ortschaft entspricht.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsververtretung) eine Aufwandsentschädigung von 75,- €. Für sonstige kurzfristige Vertretungen wird eine Aufwandsentschädigung von 15,- € je angefangene Stunde gewährt. Die Leitung einer Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung wird abweichend von Satz 1 pauschal mit einem Betrag in Höhe von 25 € pro Sitzung entschädigt.</p> <p>(4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers, die länger als eine Woche dauert, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- € pro Woche. Dabei gilt die angefangene Woche als volle Woche.</p> <p>(5) Ehrenamtliche Bezirksbeiratsvorsitzende erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jährlich 100,-€. Die Auszahlung erfolgt ¼ jährlich in Höhe</p> | <p>gung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,- €.</p> <p>d) Ehrenamtliche Bezirksbeiratsvorsitzende erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise in Höhe von 50 €. 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 €. <p>Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde, die nach der Einwohnerzahl der Größe der jeweiligen Ortschaft entspricht.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsververtretung) eine Aufwandsentschädigung von 100,- €. Für sonstige kurzfristige Vertretungen wird eine Aufwandsentschädigung von 20,- € je angefangene Stunde gewährt. Die Leitung einer Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung wird abweichend von Satz 1 pauschal mit einem Betrag in Höhe von 50,-€ pro Sitzung entschädigt.</p> <p>(4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers, die länger als eine Woche dauert, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € pro Woche. Dabei gilt die angefangene Woche als volle Woche.</p> |
|--|---|

| | |
|---|---|
| <p>von 25,- €.</p> <p>(6) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) Nr. 1, b) und Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren.</p> | <p>(5) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) Nr. 1, b) und Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren.</p> |
| <p>§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen</p> <p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.</p> <p>(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.</p> | <p>§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen</p> <p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.</p> <p>(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.</p> |
| <p>§ 5 Reisekostenvergütung</p> <p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die</p> | <p>§ 5 Reisekostenvergütung</p> <p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die</p> |

| | |
|---|---|
| für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe. | für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe. |
| <p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.04.2009, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.</p> <p>Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> | <p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.10.2016, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.</p> <p>Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> |

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-111

Datum: 27.04.2021

Beschlussvorlage

Coronabedingte Wirtschafts- und Vereinsförderung 2021

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.05.2021 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 20.05.2021 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat gewährt auf das Jahr 2021 beschränkt die folgenden finanziellen Unterstützungen:

1. Verzicht auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Jahr 2021
Durch die Weniger-Erträge erfolgt eine Entlastung v.a. der Gastronomie in Höhe von insgesamt rd. 9.450 €.
2. Für an Vereine verpachtete Gebäude (z.B. Vereinsheime) oder Flächen (keine Gewässer) wird 2021 auf die Erhebung der Pacht- oder Erbpachtzahlung verzichtet.
Durch die Weniger-Erträge erfolgt eine Vereinsförderung in Höhe von rd. 4.000 €.
3. Die Stadt Eberbach trägt im Jahr 2021 die Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung in Höhe von rd. 15.000 €.
4. Den überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

Klimarelevanz:

Die Weihnachtsbeleuchtung benötigt Strom. Die Lichterketten in den Straßen sind auf verbrauchsarme LED-Leuchtmittel umgerüstet. Stromverbrauch 2020/2021 397 kWh..

Sachverhalt / Begründung:

Die Corona-Pandemie hat auch auf Eberbacher Gewerbetreibende und Vereine erhebliche Auswirkungen.

Die Verwaltung schlägt folgende, auf das Jahr 2021 beschränkte, finanzielle Unterstützungen vor:

1. Verzicht auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Jahr 2021
Durch die Weniger-Erträge erfolgt eine Entlastung v.a. der Gastronomie in Höhe von insgesamt rd. 9.450 €.
2. Für an Vereine verpachtete Gebäude (z.B. Vereinsheime) oder Flächen (keine Gewässer) wird 2021 auf die Erhebung der Pacht- oder Erbpachtzahlung verzichtet.
Durch die Weniger-Erträge erfolgt eine Vereinsförderung in Höhe von rd. 4.000 €.
3. Die Stadt Eberbach trägt im Jahr 2021 die Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung in Höhe von rd. 15.000 €.

Insgesamt würde die Stadt durch Umsetzung dieser Vorschläge zusätzliche, einmalige Vereinshilfen und Wirtschaftsförderung in Höhe von ca. 28.500 € gewähren.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-083

Datum: 14.04.2021

Beschlussvorlage

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.05.2021 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 20.05.2021 | öffentlich |

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014 einschließlich Anhang und Anlagen.
2. Den in Anlage 3 genannten Grundsätzen der Vermögensbewertung wird zugestimmt.
3. Vom Wahlrecht auf geleistete Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zu verzichten (Anlage 3, Nr. 3.4 b)), wird Gebrauch gemacht.

Klimarelevanz:

Keine.

Sachverhalt / Begründung:

1. Prozess

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 19.07.2012 die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2014 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, insgesamt die hierfür erforderlichen Schritte zu veranlassen. Zur Umstellung auf das NKHR waren alle baden-württembergischen Gemeinden, Städte und Landkreise bis spätestens 01. Januar 2020 verpflichtet

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dafür hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Grundlage dafür sind die gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die unter Federführung des Innenministeriums Baden-Württemberg mit Vertretern der kommunalen Landesverbände, der

Gemeindeprüfungsanstalt, des Datenverbundes und Praktikern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen erarbeiteten umfangreichen Leitfäden (z.B. Bilanzierungsleitfaden 271 Seiten) und Arbeitshilfen, die u.a. unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/nkhr/> zu finden sind.

Das Vermögen der Stadt Eberbach wurde erstmals komplett erfasst. Der sehr umfangreiche Einführungsprozess des NKHR und die Vermögensbewertung einschließlich der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde fast ausschließlich verwaltungsintern und nur mit sehr geringer, punktueller Unterstützung durch einen externen Berater vorgenommen. Die nun vorliegende Eröffnungsbilanz schließt mit einer stolzen Bilanzsumme von 146.315.609 € und zeigt, wie sich das Vermögen durch Eigen- und Fremdkapital finanziert.

2. Bilanz

Sie finden die Eröffnungsbilanz in Anlage 1.

Die Eröffnungsbilanz dient der Darstellung der Vermögenslage sowie zur Information der Öffentlichkeit. Der Aufwand war erheblich und hat mehrjährige Arbeiten erfordert, da das gesamte städtische Vermögen wie z.B. bebaute und unbebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) erstmals bewertet werden musste.

Wie die kaufmännische Bilanz gliedert sich die doppelte Bilanz in Aktiv- und Passivseite. Die Bilanzgliederung unterscheidet sich allerdings deutlich von der Gliederung nach HGB. Sind im HGB auf der Aktivseite Anlage- und Umlaufvermögen vorgeschrieben, ist in der NKHR-Bilanz nach Sach- und Finanzvermögen zu unterscheiden.

Auf der **Aktivseite** der Eröffnungsbilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert die Mittelverwendung bzw. das vorhandene Vermögen. Ein wesentlicher Bestandteil des in der Bilanz abgebildeten Vermögens ist mit einem Wertansatz von 137.160.753 € das Sachvermögen, das vor allem bebaute und unbebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen und bewegliches Vermögen umfasst.

Eine weitere wichtige Vermögensposition ist das Finanzanlagevermögen in Höhe von 9.113.360 €. Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die Anteile der Stadt an ihren Eigengesellschaften/Eigenbetrieben, Forderungen sowie liquide Mittel.

Die **Passivseite** der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus.

Auf der Passivseite betragen die Rückstellungen 1.432.790 €, Verbindlichkeiten 19.636.160,51 € und die passive Rechnungsabgrenzung 2.075.081 €. Sonderposten für Investitionszuweisungen und –beiträge sind mit 32.998.758 € enthalten.

Als Saldo zwischen der Bilanzsumme Aktivseite 146.315.609 € und den im vorherigen Absatz genannten Posten unter Einbeziehung der zweckgebundenen Rücklagen (Stiftungsvermögen) erhält man das sog. Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Dieser Betrag ist sehr wichtig, denn gelingt in künftigen Jahren der Haushaltsausgleich nach § 24 GemHVO nicht und kann eine Deckung nach § 25 Abs. 1 und 2 GemHVO nicht erfolgen, muss der restliche Fehlbetrag nach § 25 Abs. 3 GemHVO gegen diese Position verrechnet werden. Das Basiskapital darf nicht negativ werden.

3. Anhänge

Der nach §§ 53 und 55 GemHVO vorgeschriebene Anhang ist in zwei Anlagen (2 und 3) beigelegt.

4. Vermögensbewertung

Ausführungen zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung sind in Anlage 3 enthalten.

Neben allgemeinen Ausführungen finden Sie detaillierte Erläuterungen zu Aktiv- und Passivseite.

5. Zuständigkeit

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Gemeinderat (§ 95 b Abs. 1 Satz 2 bzw. § 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO). Demnach ist er auch für die Feststellung der von der Verwaltung aufgestellten Eröffnungsbilanz zuständig (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 HHRRefG). Mit dem Feststellungsbeschluss wird die von der Verwaltung gewählte Vorgehensweise bei der Vermögensbewertung akzeptiert.

6. Weiteres Vorgehen

Nach Feststellung durch den Gemeinderat wird die Eröffnungsbilanz von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft. Dabei wird insbesondere auf die zutreffende und sachgerechte Bewertung und den vollständigen Ansatz der Vermögensgegenstände, Schulden und sonstigen Verpflichtungen geachtet. Die Prüfung wird vorauss. im Sommer 2021 erfolgen.

Aktuell ist die Kämmerei bereits dabei, die Unterlagen für den ersten doppischen Abschluss 2014 zu erstellen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1. Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach
2. Anhang nach §§ 53 und 55 GemHVO und zusätzliche Angaben zur Eröffnungsbilanz, sonstige Informationen und Anlagen
3. Anhang zur Bilanz - Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung

1 Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014

| Aktivseite | | Passivseite | |
|---|-------------------------|--|-------------------------|
| 1 Vermögen | 146.274.114,36 € | 1 Eigenkapital | 90.172.817,88 € |
| 1.2 Sachvermögen | 137.160.753,39 € | 1.1 Basiskapital | 89.905.483,44 € |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 43.746.930,65 € | 1.2 Rücklagen | 267.334,44 € |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 43.965.007,62 € | 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen | 267.334,44 € |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 44.323.416,42 € | 2 Sonderposten | 32.998.758,39 € |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 579.784,43 € | 2.1 für Investitionszuweisungen | 22.546.105,16 € |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.097.954,64 € | 2.2 für Investitionsbeiträge | 9.751.307,12 € |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.018.551,30 € | 2.3 für Sonstige | 701.346,11 € |
| 1.2.8 Vorräte | 76.510,14 € | 3 Rückstellungen | 1.432.790,68 € |
| 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 2.352.598,19 € | 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen | 149.671,23 € |
| 1.3 Finanzvermögen | 9.113.360,97 € | 3.4 Gebührenüberschussrückstellungen | 794.619,45 € |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 27.204,72 € | 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährl. und Gerichtsverfahren | 488.500,00 € |
| 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen | 73.804,49 € | 4 Verbindlichkeiten | 19.636.160,51 € |
| 1.3.4 Ausleihungen | 5.400,00 € | 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 19.285.008,40 € |
| 1.3.6 Öffentlich rechtliche Forderungen | 640.440,57 € | 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 130.274,45 € |
| 1.3.7 privatrechtliche Forderungen | 1.711.391,52 € | 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten | 220.877,66 € |
| 1.3.8 Liquide Mittel | 6.655.119,67 € | 5 Passive Rechnungsabgrenzung | 2.075.081,79 € |
| 2 Abgrenzungsposten | 41.494,89 € | 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung | 41.494,89 € |
| Bilanzsumme | 146.315.609,25 € | Bilanzsumme | 146.315.609,25 € |

2 Anhang nach §§ 53 und 55 GemHVO und zusätzliche Angaben zur Eröffnungsbilanz, sonstige Informationen und Anlagen

2.1 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO

Bei der Berechnung der Herstellungskosten wird auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten entsprechend § 44 Abs. 2 Satz 3 GemHVO verzichtet. Außerdem werden Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten generell nicht angesetzt.

2.2 Städtischer Anteil an der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellung nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung der Kommune ist daher nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfe an Pensionäre. Der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildete Anteil an Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2013/01.01.2014 wird mit 11.629.795 € angegeben.

2.3 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

| | |
|--|-----------------------|
| Art der Forderungen 31.12.2013/01.01.2014 | |
| Öffentlich-rechtliche Forderungen | 640.440,57 € |
| Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen | 1.711.391,52 € |
| Summe Forderungen | 2.351.832,09 € |

2.4 Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Stand des Vermögens zum 01.01.2014

| | |
|---|-------------------------|
| 1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 € |
| 2 Sachvermögen (ohne Vorräte) | 137.084.243,25 € |
| 2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte | 43.746.930,65 € |
| 2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte | 43.965.007,62 € |
| 2.3 Infrastrukturvermögen | 44.323.416,42 € |
| 2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | 0,00 € |
| 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 579.784,43 € |
| 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.097.954,64 € |
| 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.018.551,30 € |
| 2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 2.352.598,19 € |
| 3 Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel) | 106.409,21 € |
| 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 27.204,72 € |
| 3.2 Beteiligungen | 73.804,49 € |
| 3.3 Sondervermögen | 0,00 € |
| 3.4 Ausleihungen | 5.400,00 € |
| 3.5 Wertpapiere | 0,00 € |
| Anlagevermögen insgesamt | 137.190.652,46 € |

2.5 Beteiligungsübersicht

| Unternehmen/ Organisation | Beteiligungsquote in % | Buchwert 01.01.2014 |
|---|-----------------------------------|--------------------------------|
| Anteile an verbundenen Unternehmen | | |
| E.con GmbH | 100,0 | 27.204,72 € |
| Sonstige Beteiligungen/Zweckverbände | | |
| Zweckverband Kommunale Informations- verarbeitung Baden-Franken(KIVBF) | 0,1 | 11.884,90 € |
| Grundstückseigentümergeinschaft Kommunales Rechenzentrum Baden- Franken GbR | 2,07 | 58.469,59 € |
| Badischer Gemeindeversicherungsverband | 0,59 | 3.450,00 € |
| Sondervermögen/ Eigenbetriebe | | |
| Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach | 100,00 | 0,00 € |

2.6 Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO

| Art der Rückstellung | 01.01.2014 |
|--|-------------------|
| Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO | |
| Lohn- und Gehaltsrückstellungen einschl. Altersteilzeit | 149.671,23 € |
| Gebührenüberschussrückstellungen | 794.619,45 € |
| Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO | |
| Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren | 488.500,00 € |

2.7 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

| Art der Schulden | 01.01.2014 | mit Restlaufzeiten | | |
|--|------------------------|---------------------------|----------------------|---------------------|
| | | Unter 1 Jahr | 1 bis 5 Jahre | über 5 Jahre |
| Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten | 19.285.008,40 € | 0,00 € | 242.311,44 € | 19.042,696,96 € |
| Schulden gesamt | 19.285.008,40 € | | | |

2.8 Übersicht über die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Gem. § 42 i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere müssen Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden.

a) Bei der Stadt Eberbach bestehen zum 01.01.2014 für künftige Haushaltsjahre folgende Vorbelastungen:

Verpflichtungsermächtigungen aus Haushaltsjahr 2014

| Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres 2014 | Gesamtsumme | voraussichtlich fällige Auszahlungen | | |
|---|----------------|--------------------------------------|--------|--------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 |
| | 4.448.900,00 € | 4.448.900,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

b) Bürgschaften

Die Übernahme einer Bürgschaft begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften sind lediglich als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen. Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

Zum 01.01.2014 sind folgende Bürgschaften von der Stadt Eberbach übernommen:

- Ausfallhaftungen gegenüber der L-Bank für Wohnungsbaudarlehen 3.202.370,53 €
- Ausfallhaftungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg für Verein „Stiftung Altersheim Eberbach e.V.“ 3.779.488,19 €
- Zwei nicht bezifferte Gewährträgerschaften
 - a) zugunsten des Vereins
„Stiftung Altersheim Eberbach e.V.“
GdR.-Beschluss vom 27.04.1971
 - b) zugunsten der Eberbacher Baugenossenschaft
GdR.-Beschluss vom 07.06.1977
jeweils Haftung für die sich aus der Mitgliedschaft gegenüber der
Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes BW
ergebenden Verpflichtungen

Siehe hierzu auch: Rechenschaftsbericht der Stadt Eberbach für das Haushaltsjahr 2013.

2.9 Organe der Stadt Eberbach zum 01.01.2014 gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO

Leiter der Verwaltung und Vorsitzender des Gemeinderates
Bürgermeister Peter Reichert

Mitglieder des Gemeinderats

| | |
|----------------------|------------------|
| Beisel, Christian | Braun, Karl |
| Deschner, Markus | Geilsdörfer, Udo |
| Jeitner, Dieter | Jost, Lothar |
| Kleeberger, Wolfgang | Lehn, Susanne |
| Link, Karl | Lutzki, Ralf |
| Müller, Dietrich | Müller, Jens |
| Reinig, Michael | Riedl, Ulrike |
| Röderer, Wolfgang | Schieck, Rolf |
| Stumpf, Peter | Thomson, Kerstin |
| Veith, Hans | Wernz, Christa |
| Wessely, Peter | Wiedemer, Günter |

2.10 Bilanzierung- und Bewertungsmethoden gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO

Die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie die angewandten Wahlrechte und Vereinfachungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz, sind in den Anlagen zur Eröffnungsbilanz erläutert.

Anmerkung: Die in § 53 Abs. 2 Nrn. 2, 5 und 6 GemHVO genannten Punkte können erst bei der Erstellung künftige Jahresabschlüsse berücksichtigt werden.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2014 aufgestellt.
Eberbach, 21.04.2021



Peter Reichert
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis Anlage 3

Anhang zur Bilanz - Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung

| | Seite |
|--|--------------|
| 3. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung | Seite |
| 3.1 Vorbemerkungen | 3 |
| 3.1.1 Einführung eines ressourcenorientierten Rechnungswesens | 3 |
| 3.1.2 Form und Erläuterung der Eröffnungsbilanz | 4 |
| 3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 4 |
| 3.2.1 Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität | 4 |
| 3.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung | 4 |
| 3.2.3 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung | 4 |
| 3.2.4 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit | 5 |
| 3.2.5 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen | 5 |
| 3.3 Inventur | 5 |
| 3.4 Gesetzliche Wahlrechte | 5 |
| 3.5 Weitere Eckpunkte der Bewertung | 6 |
| | |
| 4 Einzelerläuterungen zu den Posten der Aktivseite | 7 |
| 4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 7 |
| 4.2 Sachvermögen | 8 |
| 4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 8 |
| 4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 9 |
| 4.2.3 Infrastrukturvermögen | 11 |
| 4.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken | 13 |
| 4.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler | 13 |
| 4.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 13 |
| 4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 14 |
| 4.2.8 Vorräte | 14 |
| 4.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 14 |
| 4.3 Finanzvermögen | 14 |
| 4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 15 |
| 4.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen | 15 |
| 4.3.3 Sondervermögen | 15 |
| 4.3.4 Ausleihungen | 16 |
| 4.3.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen | 16 |
| 4.3.6 Privatrechtliche Forderungen | 16 |
| 4.3.7 Liquide Mittel | 17 |

| | |
|--|--------------|
| 4.4 Abgrenzungsposten | 17 |
| 4.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzung | 17 |
| 4.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse | 17 |
| | Seite |
| 5 Einzelerläuterungen zu den Posten der Passivseite | 18 |
| 5.1 Eigenkapital | 18 |
| 5.1.1 Basiskapital | 18 |
| 5.1.2 Rücklagen | 19 |
| 5.2 Sonderposten | 19 |
| 5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen | 19 |
| 5.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte | 20 |
| 5.2.3 Sonstige Sonderposten | 20 |
| 5.3 Rückstellungen | 20 |
| 5.3.1 Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit | 20 |
| 5.3.2 Gebührenüberschussrückstellungen | 20 |
| 5.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren | 21 |
| 5.4 Verbindlichkeiten | 21 |
| 5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 21 |
| 5.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 21 |
| 5.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten | 22 |
| 5.5 Passive Rechnungsabgrenzung | 22 |

3 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Einführung eines ressourcenorientierten Rechnungswesens

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Im Zuge dieser Reform wurden die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Gemeinkassenverordnung (GemKVO) neu gefasst und traten zum 01.01.2010 in Kraft. Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden hierdurch verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahl- und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag am 11. April 2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Umstellungspflicht bis zum Jahr 2020 verlängert.

Kernpunkt der Reform ist, das bisher zahlungsorientierte durch ein ressourcenorientiertes Rechnungswesen zu ersetzen. Im neuen Rechnungswesen werden zusätzlich zu den Zahlungsvorgängen auch der nicht zahlungswirksame Vermögensverzehr, insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen, erfasst. Leitidee des sogenannten Ressourcenverbrauchskonzeptes des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) ist, dass jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen auch erwirtschaftet.

Deshalb muss gewährleistet sein, dass in einer Rechnungsperiode anfallende Aufwendungen im selben Zeitraum durch entsprechende Erträge finanziert werden. Für jedes Haushaltsjahr ist also ein Ausgleich von Ressourcenaufkommen (Ertrag) und -verbrauch (Aufwand) erforderlich. Dabei werden zum einen der Werteverzehr des Vermögens in Form von Abschreibungen berücksichtigt, zum anderen werden Rückstellungen für die in der laufenden Periode verursachten, aber erst künftig zu erbringenden Verpflichtungen gebildet.

Im Zuge dieses Umstiegs ist gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue Haushalts und Rechnungswesen angewendet wurde, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf diese sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Bilanz nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO dient der Darstellung der Vermögens und Finanzsituation der Stadt zum jeweiligen Bilanzstichtag.

Die Aktivseite gibt Auskunft über Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung), die Passivseite zeigt auf, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert (Mittelherkunft). Nach den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Art. 13 des Reformgesetzes ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten Jahresrechnung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt vorzulegen.

Die Verwaltung hat die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2014 aufgestellt und das Verfahren einschließlich der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz hat für die künftige Haushaltswirtschaft elementare Bedeutung. Das darin enthaltene Vermögen und die Schulden beeinflussen ganz entscheidend die folgenden Haushaltsjahre. Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich rein rechnerisch aus der Differenz des Vermögens und der Schulden, weshalb die Erstbewertung des Vermögens das Eigenkapital maßgeblich bestimmt.

3.1.2 Form und Erläuterung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Bilanz ist in der GemHVO konkretisiert. Die Eröffnungsbilanz besteht aus der eigentlichen Bilanz (§ 52 GemHVO) Nr. 1 und einem Anhang (§ 53 GemHVO) Nr. 2.

Die Bilanz - mithin auch die Eröffnungsbilanz - ist in Kontenform entsprechend den Vorgaben des § 52 Abs. 2 GemHVO aufzustellen; die Form des Anhangs ist dagegen nicht vorgeschrieben. Inhaltlich ist in diesem über alle wesentlichen Sachverhalte zu berichten, zu denen Ausführungen gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 53 GemHVO). Der Anhang dient zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen und soll es einem sachverständigen Dritten ermöglichen, die Bewertung des Vermögens und der Schulden nachzuvollziehen und die Vermögens- und Schuldenlage einzuschätzen. Nach § 91 Abs. 4 GemO sind sämtliche Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Die Durchführung der Vermögensbewertung ist Aufgabe der Verwaltung. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zur erstmaligen Vermögensbewertung räumt § 62 GemHVO eine Reihe von Sonderregelungen ein zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens sowie der Investitionszuweisungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Die Bilanzpositionen, die keinen Ansatz aufweisen, werden gem. § 47 Abs. 5 GemHVO in der Eröffnungsbilanz nicht aufgeführt. In der Anlage und im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind insbesondere die bei der Erstbewertung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Wahrnehmung der Vereinfachungsregeln und einmaligen Wahlrechte) erläutert. Als weitere Grundlage für die Eröffnungsbilanz diene der „Leitfaden zur Bilanzierung“. Der Leitfaden hat lediglich Empfehlungscharakter, allerdings sind die darin aufgeführten Sachverhalte auch für die Prüfung maßgeblich, so dass davon nicht ohne Begründung abgewichen werden sollte. Auch die Leitfäden zur Buchführung und des Jahresabschlusses wurden berücksichtigt. Die aktiven und passiven Bestandskonten, die Erfolgskonten sowie die Finanzrechnungskonten entsprechen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produkt- und Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen).

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

§ 43 Abs. 1 GemHVO enthält bei der Bewertung des Vermögens und der Schulden zu beachtende Regeln (allgemeine Bewertungsgrundsätze). Unter dem Begriff „Bilanzierungsmethode“ ist dabei der Ansatz der Vermögensgegenstände und der Schulden in der Bilanz dem Grunde nach („ob“) zu verstehen; die „Bewertungsmethoden“ regeln dagegen, welcher Wertansatz zu berücksichtigen ist („wie“).

3.2.1 Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität

Die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Haushaltsjahres (Eröffnungsbilanz) und die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Vorjahres (Schlussbilanz) müssen übereinstimmen. Dieser Grundsatz betrifft noch nicht die Eröffnungsbilanz, da diese erst die Regeln festlegt, sondern künftige Jahresabschlüsse.

3.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu erfassen und zu bewerten.

3.2.3 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

Das im Handelsrecht geltende Vorsichtsprinzip wird im NKHR durch den Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung ersetzt. Nach dem „Realisationsprinzip“ dürfen Gewinne (Erträge) nur dann ausgewiesen werden, wenn sie am Stichtag tatsächlich realisiert sind. Im Gegensatz dazu müssen vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, aus Vorsichtsgründen berücksichtigt werden, auch wenn die Umstände erst

zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt werden und die Verluste noch nicht realisiert sind („Imparitätsprinzip“). Voraussetzung für die Berücksichtigung ist jedoch, dass es sich um vorhersehbare Verluste oder Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit handelt.

3.2.4 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die einmal angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erhöhen. Abweichungen müssen begründet werden.

3.2.5 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Soweit die Kommunen bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes bereits mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen haben und dabei die zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg und die Referentenentwürfe des Innenministeriums vom Januar und August 2005 einschließlich ihrer Fortschreibungen sachgerecht zugrunde gelegt wurden, besteht für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz. Entscheidend sind somit die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe. Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden für die Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach wurde nach den Vorgaben des § 91 GemO sowie der §§ 37 - 46 und § 48 GemHVO vorgenommen, sofern nicht nach den besonderen Vorschriften des § 62 GemHVO für die erstmalige Bewertung verfahren wurde.

Die Stadt Eberbach hat bereits 2011 mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen und dabei jeweils den zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg zugrunde gelegt.

3.3 Inventur

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde insbesondere für die städtischen Grundstücke und die Straßen eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, GEO-Informationssystem) durchgeführt. Die Inventur bei Immobilien erfolgte ebenfalls mittels Buchinventur. Teilweise wurden auch weitere Unterlagen von Fachämtern, den früheren Gebäudeversicherungswerten oder dem Archiv unter unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Bewertung herangezogen. Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch oder Beleginventur ermittelt. Für die erstmalige Erfassung des beweglichen Vermögens musste das ab dem 01.01.2008 beschaffte Inventar in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden. Weiteres bewegliches Vermögen kann in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Die Stadt Eberbach hat in der Inventurrichtlinie vom 22.06.2011 von dem Wahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, nur Vermögensgegenstände ab einem Nettowert von 1.000 € zu erfassen. Es wurden alle Gegenstände ab dem 01.01.2008, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschrieben waren, aufgenommen. Außerdem wurde eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

3.4 Gesetzliche Wahlrechte

- a) Bei der Berechnung der Herstellungskosten wird auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material und Fertigungsgemeinkosten entsprechend § 44 Abs. 2 Satz 3 GemHVO verzichtet. Außerdem werden Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten generell nicht angesetzt.

- b) Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Hierbei handelt es sich um eine Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz. Da zum Bilanzstichtag keine geleisteten Investitionszuschüsse in wesentlicher Höhe vorhanden waren, nimmt die Stadt Eberbach diese Vereinfachungsregel in Anspruch und verzichtet auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz.
- c) Empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO), siehe Seite 17, Nr. 5.2.1 – 5.2.3.
- d) Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres-/ Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).
- e) Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten, werden ab dem 01.01.2014 unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt. Siehe Seite 5, Nr. 3.3
- f) Bei Waldflächen wurden entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Aufwuchs 8.200 € je Hektar und für die Grundstücke 2.600 € je Hektar angesetzt. Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung. Siehe Seite 7, Nr. 4.2.1
- g) Neben den zu bildenden Pflichtrückstellungen werden weitere Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren gemäß § 41 Abs. 2 GmHVO gebildet. Siehe Seite 18, Nr. 5.3.3

3.5 Weitere Eckpunkte der Bewertung

Grundsätzlich wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensbewertung zu Grunde gelegt. Wenn diese nicht zweifelsfrei ermittelt werden konnten, wurde eine Ersatzbewertung mit Erfahrungswerten nach § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO angewendet.

Maßgeblich für die Bewertung ist der Zustand zum Anschaffungszeitpunkt bzw. zum 01.01.1974.

Bei der Bewertung des Vermögens der Stadt Eberbach werden **unterschiedliche** Nutzungen/Nutzungsdauern/Maßnahmen nur berücksichtigt, wenn diese mind. 200 qm bzw. mind. 20 % der Grundstücksfläche bzw. der Maßnahme betreffen oder die untergeordnete Nutzung/Maßnahme extreme Bedeutung für die Bewertung hat.

Für die Bewertung und die Zuordnung zu den Bilanzpositionen ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend.

Es wurde außerdem entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert des Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen, außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken.

4 Einzelerläuterungen zu den Posten der Aktivseite



Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Stadt Eberbach dargestellt und damit die Mittelverwendung dokumentiert. Anders, als es die handelsrechtliche Bilanz der Privatwirtschaft in § 266 HGB vorsieht, erfolgt in der kommunalen Bilanz keine Unterscheidung zwischen Anlage und Umlaufvermögen, sondern es wird eine Einteilung in immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen vorgenommen.

| Aktivseite der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014 | | |
|--|---|-------------------------|
| 1 | Vermögen | 146.274.114,36 € |
| 1.2 | Sachvermögen | 137.160.753,39 € |
| 1.2.1 | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 43.746.930,65 € |
| 1.2.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 43.965.007,62 € |
| 1.2.3 | Infrastrukturvermögen | 44.323.416,42 € |
| 1.2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 579.784,43 € |
| 1.2.6 | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.097.954,64 € |
| 1.2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.018.551,30 € |
| 1.2.8 | Vorräte | 76.510,14 € |
| 1.2.9 | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 2.352.598,19 € |
| 1.3 | Finanzvermögen | 9.113.360,97 € |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 27.204,72 € |
| 1.3.2 | Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen | 73.804,49 € |
| 1.3.4 | Ausleihungen | 5.400,00 € |
| 1.3.6 | Öffentlich rechtliche Forderungen | 640.440,57 € |
| 1.3.7 | privatrechtliche Forderungen | 1.711.391,52 € |
| 1.3.8 | Liquide Mittel | 6.655.119,67 € |
| 2 | Abgrenzungsposten | 41.494,89 € |
| 2.1 | Aktive Rechnungsabgrenzung | 41.494,89 € |
| Bilanzsumme | | 146.315.609,25 € |

4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei der Stadt Eberbach sind zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine immateriellen Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen

immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden. Insbesondere betrifft dies Software-Lizenzen, Konzessionen usw.

Aufgrund § 38 Abs.4 GemHVO gilt auch für immaterielle Vermögensgegenstände die Wertgrenze von 1.000 € netto.

4.2 Sachvermögen

4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 43.746.931 €

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden aus dem Geologischen Informationssystem ermittelt. Die Auflistung erfolgte am 03.12.2014 über alle Grundstücke, die im Vermögen der Stadt Eberbach sind.

Für die Grundstücke mit untergeordneter Bedeutung erfolgte die Wertermittlung sodann über die aktuellen Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gemäß der zulässigen Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO. Wir haben einen Durchschnittswert aus den Bodenrichtwerten aller Außenbereiche berechnet (ohne Ortsteile), dieser ergab einen durchschnittlichen Wert von 1,02 €/qm, zur Vereinfachung wurde ein Wert von 1 € angesetzt.

Der durchschnittliche landwirtschaftliche Bodenrichtwert wurde angewendet bei der Bewertung von folgenden Grundstücksarten:

- landwirtschaftliche genutzte Grundstücke
- Grünflächen
- Steinbrüchen

wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vorlagen bzw. nicht ermittelt werden konnten.

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke sowie Wohn- und Gewerbebauplätze einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

| Art | Wert | Fläche |
|--------------------------------|--------------|---------------------------|
| Grünflächen (inkl. Aufbauten) | 1.078.949 € | 531.958 m ² |
| Ackerland | 1.437.185 € | 858.660 m ² |
| Wald, Forsten | 38.872.979 € | 35.694.062 m ² |
| sonstige unbebaute Grundstücke | 2.357.817 € | 382.644 m ² |

Insgesamt sind in diesem Bereich 1.212 Grundstücke mit 37.467.324 m² vorhanden.

Grünflächen sind der im kommunalen Eigentum befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten, Aufbauten und der Ausstattungen. Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung, sind ebenfalls bei der Bilanzposition Unbebaute Grundstücke zu finden.

Für die Bewertung der Aufbauten wurde als Erfahrungswert die Pauschalsätze je qm Grundstücksfläche lt. Bilanzierungsleitfaden angewendet, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche (einschließlich Einbauten/Aufbauten, Ausstattung, etc.) enthalten sind. Der Aufwuchs kann so über die Fläche der Grünanlage ermittelt werden. Der Durchschnittspreis wurde auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung rückindiziert. Sofern dies nicht bekannt war, wurde als Basis das Jahr 1974 angenommen.

Die Aufbauten werden abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand). Hier wurde die Abschreibungstabelle für Eberbach angewendet.

Zum Wald gehört der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden einschließlich des Aufwuchses. Nach § 2 Landeswaldgesetz gehören zum Wald neben den Forstpflanzen auch kahlgeschlagene Grünflächen, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, Waldparkplätze, Teiche und Flächen mit Erholungseinrichtungen.

Als **Erfahrungswerte** dienen die Werte des § 62 Abs. 4 GemHVO. Danach gilt, dass der § 62 Abs. 1 – 3 GemHVO mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 € je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600 € je Hektar angesetzt werden können. Für die Erstbewertung des Aufwuchses wird der Höchstsatz von 8.200 € je Hektar angewendet. Der Wert des Aufwuchses bleibt als **fester Wert** in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland, Wald oder Forst sind. Dies sind insbesondere im Erbbaurecht an Dritte vergebene Grundstücke sowie Baugrundstücke, die noch nicht bebaut sind.

4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

| | |
|--|---------------------|
| <u>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u> | <u>43.965.008 €</u> |
|--|---------------------|

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude (mit entsprechenden Aufbauten und Betriebsvorrichtungen) befinden

Die bebauten Grundstücke wurden aus dem Geologischen Informationssystem ermittelt. Die Auflistung erfolgte am 03.12.2014 über alle Grundstücke, die im Vermögen der Stadt Eberbach sind.

Grund und Boden und die darauf befindlichen Gebäude, Außenanlagen und sonstige Aufbauten wurden entsprechend dem Einzelbewertungsgrundsatz getrennt bewertet und entsprechend den Vorschriften des Kontenrahmens für Baden-Württemberg zugeordnet.

Bewertung des Grund und Bodens

Die Grundstücksbewertung wurde nach folgendem Schema durchgeführt, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen wurden diese in der Eröffnungsbilanz angesetzt, wenn diese nicht vorlagen wurden die Bodenrichtwerte zum Anschaffungszeitpunkt verwendet, war der Anschaffungszeitpunkt nicht bekannt, dann wurde der 01.01.1974 angenommen.

| Art | Wert | Fläche |
|--|--------------|------------------------|
| a) Bebaute Grundstücke mit Wohnbauten | 606.660 € | 8.060 m ² |
| b) mit sozialen Einrichtungen | 596.559 € | 942 m ² |
| c) mit Schulen | 23.479.888 € | 46.282 m ² |
| d) mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen | 9.204.422 € | 118.465 m ² |
| e) mit Dienst- und Geschäftsgebäuden | 10.077.479 € | 40.567 m ² |

In dieser Rubrik werden 95 Grundstücke mit 214.316 m² geführt.

zu a) Wohnbauten sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten installiert sind.

zu b) Zu den sozialen Einrichtungen zählen die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.

zu c) Bei den Schulen sind die Grundschulen, die Grund- und Werkrealschule, die Realschule und das Gymnasium enthalten.

zu d) Zu den Kultur-, Sport- und Gartenanlagen zählen neben den Sportplätzen und -hallen, die Freizeitanlagen und die öffentlichen Kinderspielplätze.

Bei den Grundstücken mit Sporthallen und Außensportanlagen wurden diese ebenso als bebaute Grundstücke behandelt und für die Grundstücksbewertung im Sinne der Kontinuität bei der Bewertung der bebauten Grundstücke für die Ersatzbewertung nach § 62 Abs. 4 GemHVO die jeweiligen Bodenrichtwerte für bebaute Grundstücke angewendet.

Die selbständigen Spielplätze wurden auf der Basis einer Aufstellung des Tiefbauamtes, mit allen Spielplätzen im Stadtgebiet Eberbach in Abstimmung mit der Auswertung der Grundstücksliste aus dem Geologischen Informationssystem ermittelt. Für die Bewertung des Grund und Bodens wurde analog zu den Grünflächen der durchschnittliche landwirtschaftliche Bodenrichtwert angesetzt, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren.

Bei Neuanschaffungen von Spielgeräten in den letzten 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Laut Leitfaden zur Bilanzierung gelten für die Ausstattung und Spielgeräte die Bewertungsregeln für das bewegliche Vermögen. Alle Spielgeräte die vor dem 01.01.2008 angeschafft wurden, sind daher nur mit einem Erinnerungswert von 0 € bewertet, da diese älter als 6 Jahre zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt waren und hier die Vereinfachungsregel für bewegliches Vermögen angewendet wird. Die Spielgeräte werden mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Es erfolgte sowohl eine Buch- als auch eine körperliche Inventur.

Der Grund und Boden bei allen sonstigen Sportanlagen, wurde entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung mit Erfahrungswerten nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anschaffungszeitpunkt (bzw. zum 01.01.1974) angesetzt.

e) Unter den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden finden sich das Rathaus bzw. die Verwaltungsgebäude, die Bauhofgebäude und die Feuerwehrgerätehäuser mit den dazugehörigen Grundstücken.

Bewertung der Gebäude

Bei den Gebäuden wurde wie folgt vorgegangen, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus Kaufverträgen bzw. Gutachten vorhanden waren, bzw. wenn eine Generalsanierung oder eine Um- bzw. Erweiterungsbau stattgefunden hat, wurden die Herstellungskosten sofern diese ermittelbar waren, in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Bei den Kostenrechnenden Einrichtungen und bei den Betrieben gewerblicher Art wurden die Werte aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

Wenn keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen bzw. diese nicht den Vorschriften des Neuen Haushaltsrechts entsprachen, wurden Erfahrungswerte ermittelt nach dem Versicherungswertverfahren zum Anschaffungszeitpunkt bzw. zur letzten Generalsanierung bzw. große Wiederherstellung. Als Basis dienten die Versicherungswerte aus dem Jahr 2014 die entsprechend rückindiziert wurden. Sofern die Objekte getrennt bewertbar waren, wurde dies beachtet. Wenn der Anschaffungszeitpunkt nicht bekannt war, wurde der 01.01.1974 angenommen.

4.2.3 Infrastrukturvermögen

| | |
|-----------------------|--------------|
| Infrastrukturvermögen | 44.323.416 € |
|-----------------------|--------------|

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für die Abwasserbeseitigung, Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Tunnel und Friedhöfe, sowie die Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung.

Die Anlagen für die Versorgung von Strom, Gas, Wasser und Wärme sind in der Bilanz des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach bilanziert.

Übersicht Infrastrukturvermögen

| | |
|--|--------------|
| Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 2.039.570 € |
| Brücken und Tunnel | 1.129.607 € |
| Anlagen zur Abwasserbeseitigung | 27.995.345 € |
| Straßen, Wege, Plätze | 12.532.619 € |
| Wasserbauliche Anlagen | 7.707 € |
| Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 611.591 € |

Für die Grundstücksbewertung des Infrastrukturvermögens, Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze, werden Erfahrungswerte nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO die Bodenrichtwerte landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt. Für die Grundstücksbewertung des Infrastrukturvermögens Friedhöfe und Abwasserbeseitigung werden die Werte aus der Anlagenbuchhaltung übernommen, sofern dort die Zuordnung der Anlagen zu den Flurstücken möglich war. Diese wurden bisher bereits als kostenrechnende Einrichtung geführt und die Werte sind auch in die Gebührenkalkulationen eingeflossen. Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen wurden diese angewendet, in allen anderen Fällen werden Erfahrungswerte nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO die Bodenrichtwerte landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt.

Die Bewertung des Straßenkörpers erfolgte im Zuge der Erstellung des Straßenkatasters für das Tiefbauamt. Die Firma Eagle Eye hat das Straßennetz der Stadt Eberbach mit einem Spezialfahrzeug zum 23.05.2011 befahren und die Flächen des Straßennetzes aufgenommen. Aufgrund dieser Vermessung wurden die Flächen mittels des Durchschnittswertes der Baukosten für Straßenbau Rhein-Neckar-Kreis bewertet und mittels des Baupreisindex für Baden-Württemberg auf das Herstellungsjahr rückindiziert.

Als Mengengerüst für die Bewertung wurde die Straßenliste der Stadt Eberbach verwendet, die jeweiligen Straßen wurden entsprechend den Bewertungsrichtlinien in die verschiedenen Straßenarten eingeteilt. Es erfolgte ein Abgleich mit WebGis.

Entsprechend den Bewertungsrichtlinien werden die Straßen in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1 = Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen
Kategorie 2 = Hauptverkehrsstraße, Industriestraße
Kategorie 3 = Wohnsammelstraße, Fußgängerzone
Kategorie 4 = Anliegerstraße, Wohnweg, asphaltierter Feldweg
Kategorie 5 = nicht asphaltierter Weg

Im Eberbacher Gemeindegebiet existieren lediglich die Kategorien 2, 3 und 4.

Die Ermittlung der Herstellungsjahre erfolgte durch das Bauamt mittels Bauakten, Erschließungsbeitragsakten, Bebauungspläne bzw. Widmungsurkunden.

Die Nutzungsdauer wurden einheitlich mit 50 Jahren festgelegt.

Für die Ermittlung der Herstellungskosten wurden die durchschnittlichen Baupreise des Jahres 2012 für den Straßenbau im Rhein-Neckar-Kreis angewendet. Bei der Erstbewertung zu den AHK sind auch Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen (wie z. B. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegeinfassung, Verkehrsinseln, etc.) zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Daten wurden aktuelle Herstellungskosten ermittelt, mit dem Baupreisindex für Baden-Württemberg rückindiziert und die fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten, um die aufgelaufenen Abschreibungen gekürzt und den Restbuchwert zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt 01.01.2014 ermittelt.

Die ermittelten Herstellungskosten der jeweiligen Flächen einer Straße, wurden entsprechend den Empfehlungen im Leitfaden für Bilanzierung 2. Auflage 2014 zum Vermögensgegenstand Straßenkörper zusammengefasst. Die Bewertung des Straßenkörpers wurde Abschnittsweise durchgeführt, mittels eines Netzknotenkatasters, dass zusätzlich erstellt wurde.

Die Anlagen für die Straßen wurden Abschnittsweise gebildet von Netzknoten zu Netzknoten.

Für die Straßen im 6 -Jahreszeitraum vor der Eröffnungsbilanz wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt.

Für die Brücken wurde die Brückenliste der Tiefbauabteilung zugrunde gelegt. Auch hier erfolgte eine Ersatzbewertung nach Erfahrungswerten sofern die Anschaffung- und Herstellungskosten nicht vorlagen.

Bei den 6 Friedhöfen in Eberbach wurden die kamerale Bewertungen aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Dies ist entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zulässig. Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GBl. S. 1108) nachgewiesen sind.“

Mit 1.982 Grundstücken und 1.806.875 m² sind im Bereich des Infrastrukturvermögens die meisten Grundstücke und Anlagen vorhanden. Neben 36 Brücken sind 800 Anlagen zur Abwasserreinigung und -beseitigung mit über 110 km Länge und ca. 145 km Straßen im Stadtgebiet zu unterhalten, sowie 6 Friedhöfe im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Eberbach.

4.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bauten auf fremden Grundstücken 0,00 €

Bei den Bauten auf fremden Grundstücken werden Bauten nachgewiesen, die sich auf Grundstücken befinden, die nicht im Eigentum der Stadt Eberbach befinden und an denen sie weder ein Erbbaurecht noch ein sonstiges Recht inne hat. Dasselbe gilt für so genannte Mietereinbauten. Hier werden lediglich die Gebäude auf dem Jugendzeltplatz, Friedrichsdorfer Landstraße 77 nachgewiesen, diese sind bereits vollständig abgeschrieben.

4.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 579.784 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler. Die Kunstgegenstände und Bilder, die zum 1.1.2014 im Eigentum der Stadt waren, wurden erfasst und aus vorhandenen Unterlagen grds. mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sachschenkungen und Spenden wurden fachkundig bewertet. Es handelt sich überwiegend um Werke von Künstlern mit Lokalbezug, bei denen grds. der ideelle Wert überwiegt. Die bekanntesten Künstler, von denen die Stadt Werke besitzt, sind Rudolf-Epp, Heiner Knaub, Hanna Breidinger-Spohr und Armin Stähle.

Für Kunstgegenstände, für die keine Unterlagen über den Vermögenswert vorlagen und dieser auch nicht ermittelt werden konnte, wurde auf die Möglichkeit der Ersatzbewertung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO zurückgegriffen. Da über diese Kunstwerke keine Unterlagen vorliegen und auch keine Versicherungswerte herangezogen werden können, gehen wir davon aus, dass es sich um untergeordnete Kunstwerke handelt und daher wird hier nur ein Erinnerungswert in die Bilanz aufgenommen.

Kunstgegenstände werden nicht abgeschrieben.

4.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und Fahrzeuge 1.097.955 €

| | |
|--------------------|-------------|
| Fahrzeuge | 1.087.129 € |
| Technische Anlagen | 10.826 € |

Bei den Fahrzeugen wurden nur diejenigen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, die in den 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden. Hier wurde das Wahlrecht nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewendet, wonach bewegliches Vermögen älter als 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz nicht bilanziert werden muss. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um den Fuhrpark der Feuerwehr, des Bauhofs, der Försterei und der Verwaltung.

4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.018.551 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, EDV- und Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

Erfasst wurden nur Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 beschafft wurden und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten über 1.000 € lagen. Es wurde vom Wahlrecht nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht.

4.2.8 Vorräte

Vorräte 76.510 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz) und Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl, Bauhoflager), sondern dem Verbrauch unterliegen und daher auch nicht planmäßig abzuschreiben sind (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Grundstücke sowie abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens zählen daher nicht zu den Vorräten. Die zum 31.12.2013 ermittelten Vorratsbestände bestehen aus Bauhoflager, Streusalz und Heizöl. Die Bewertung erfolgte anhand von Durchschnittskosten, welche aus den Rechnungsbelegen ermittelt wurden.

| | |
|-------------|----------|
| Bauhoflager | 22.604 € |
| Streusalz | 9.405 € |
| Heizöl | 44.501 € |

4.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 2.352.598 €

Hier werden Anlagen aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau geführt sowie bewegliches Vermögen, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben und verzinst.

Dazu zählen Fahrradunterstand Bahnhof, Pumpwerk Rockenau und Lindach, Sanierung Güterbahnhofstraße Gabionenwand sowie diverse Kanäle in diesem Bereich, Hochwasserrückhaltebecken Holdergrund und die Eisenbahnunterführung Neckarhölde, sowie bewegliches Vermögen z.B. Feuerwehrfahrzeuge.

4.3 Finanzvermögen

Für die Ermittlung der Wertansätze der Anteile an verbundenen Unternehmen, der sonstigen Beteiligungsanteile und des Sondervermögens der Stadt Eberbach wurden Anschaffungskosten verwendet. Die Wertansätze unterliegen keiner laufenden Abschreibung. Die Höhe des jeweiligen Anteils ist in der Beteiligungsübersicht in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO dargestellt (siehe Anlage 2, 2.5).

4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

E.con GmbH 27.205 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und (direkt oder indirekt) einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder vertragliche Bestimmungen dies regeln. Aufzuführen ist - zum Zeitpunkt der Umstellung - lediglich die E.con GmbH einem Anteil von 100,00 %.

4.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 73.804 €

Hier werden Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Dies sind im Einzelnen:

| | |
|---|----------|
| Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) | 11.885 € |
| Grundstückseigentümergeinschaft Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GbR | 58.469 € |
| Badischer Gemeindeversicherungsverband | 3.450 € |

4.3.3 Sondervermögen

Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach 0 €

Zum Sondervermögen gehört nach § 96 Abs. 1 GemO das Vermögen der Eigenbetriebe. Dieses wird wie Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet.

Die Bilanz des Eigenbetriebs Stadtwerke weist zum 31.12.2013 ein negatives Eigenkapital von -871.150 € aus. Der Beteiligungswert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ist als wertgemindert anzusehen, da die Verlustvorträge das eingebrachte Eigenkapital und somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigen.

Die Stadt Eberbach hat bis zum 31.12.2013 mehrere Zuführungen an die Eigenkapitalposition „II. Rücklagen – Allgemeine Rücklage“ geleistet. Insgesamt war das Eigenkapital trotz dieser Zuführungen zum Bilanzstichtag 1.1.2014 negativ. Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO in Verbindung mit Nr. 2.3.7 des Leitfadens zur Bilanzierung handelt es sich – da das Eigenkapital bereits seit mehr als fünf Jahren negativ ist – um eine dauernde Wertminderung und ist entsprechend § 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO mit 0,- € Niederstwert anzusetzen. Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 GemHVO ist in einem späteren Jahr ein Betrag in Höhe der vorgenommenen Kürzung (Höhe Stammkapital und der Allgemeinen Rücklage) wieder zuschreiben (ggf. anteilig bis zum Umfang der Werterhöhung), wenn das Eigenkapital positiv und damit werthaltig sein wird.

Zum Bilanzstichtag war anzunehmen, dass das Eigenkapital des Eigenbetriebs Stadtwerke durch eine Zuführung der Stadt an die Allgemeine Rücklage der SWE wieder positiv werden wird. Grund für diese Annahme ist, dass seitens der Stadt Eberbach 2014 entsprechende Rücklagenzuführungen im Haushalt vorgesehen waren. Allein die Einhaltung

europarechtlicher Vorgaben (u.a. Beschluss von sog. Betrauungsakten) verzögerte diese Leistung bis 2015.

Insoweit ist der Wert des Sondervermögens in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 mit einem Erinnerungswert von 0 € anzusetzen. Gleichzeitig besteht – wie oben ausgeführt - die Möglichkeit, in künftigen Haushaltsjahren Zuschreibungen zum wertgeminderten und abgeschriebenen Beteiligungswert bis zur maximalen Höhe der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen, sobald die Eigenkapitalsituation des Eigenbetriebs positiv wird.

Dieser Sachverhalt wurde mit dem Innendienst der Gemeindeprüfungsanstalt besprochen.

4.3.4 Ausleihungen

| | |
|---------------------|----------------|
| <u>Ausleihungen</u> | <u>5.400 €</u> |
|---------------------|----------------|

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden (z. B. Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, sonstige Darlehen). Ebenfalls darunter fallen Genossenschaftsanteile. Diese werden nicht als Beteiligung, sondern als Ausleihung aktiviert.

| | |
|---|---------|
| Volksbank Mosbach | 700 € |
| Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e.G. | 1.600 € |
| Forstliche Vereinigung Odenwald Bauland eG | 3.100 € |

4.3.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen

| | |
|--|------------------|
| <u>Öffentlich-rechtliche Forderungen</u> | <u>640.441 €</u> |
|--|------------------|

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, soweit möglich getrennt nach Forderungsarten, übernommen. Auf die Vornahme von Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen wurde verzichtet, da der Forderungsausfall bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sehr gering ist und bereits im Jahr 2013 alle uneinbringlichen Forderungen niedergeschlagen wurden. (siehe Anlage 2, 2.3)

4.3.6 Privatrechtliche Forderungen

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| <u>Privatrechtliche Forderungen</u> | <u>1.711.392 €</u> |
|-------------------------------------|--------------------|

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber der Stadt - sei es aufgrund städtischer Sach- oder Geldleistungen (Verträge) oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen z.B. Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach. Diese Position beinhaltet zum größten Teil Forderungen gegenüber den Stadtwerken aufgrund der Einheitskasse. Außerdem sind hier auch noch Forderungen aus Miete, Pacht, Verkauf beinhaltet. (siehe Anlage 2, 2.3)

4.3.7 Liquide Mittel

Liquide Mittel 6.655.120 €

Die liquiden Mittel, die als Teil des Finanzvermögens im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten sind, bestehen aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, dem Kassenbestand und den Handvorschüssen. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten stellen Einlagen dar, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen ohne nennenswerte Gebühr oder Beschränkung übertragbar sind. Die Handvorschüsse sind Bestände an Banknoten und Münzen, die Dienststellen zur Leistung kleinerer Auszahlungen oder als Wechselgeld zur Verfügung gestellt wurden.

| | |
|---------------------------------|-------------|
| <u>Bankguthaben:</u> | 6.649.660 € |
| Sparkasse Neckartal-Odenwald | 2.871.616 € |
| Postbank | 15.370 € |
| Volksbank Neckartal-Odenwald eG | 1.361.276 € |
| BW-Bank | 13.277 € |
| Volksbank Geldmarktkonto | 2.388.121 € |

Kassenbestände -Zahlstellen 1.410 €

Handvorschüsse 4.050 €

4.4 Abgrenzungsposten

4.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung 41.495 €

Unter die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Auszahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, wirtschaftlich (Aufwand) aber künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind. Grundsätzlich sind die betreffenden Aufwandskonten zum Bilanzstichtag mittels Aktiver Rechnungsabgrenzung zu berichtigen; bei regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen in gleich bleibender Höhe kann von einer periodengerechten Abgrenzung abgesehen werden (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden in der Eröffnungsbilanz lediglich die Beamtenbezüge des Monats Januar 2014 mit einem Betrag von 41.495 € ausgewiesen.

4.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Gem. § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten (auf der Aktivseite) in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Von dem Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO, auf den Ansatz vor dem 01.01.2014 geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten, hat die Stadt Eberbach Gebrauch gemacht.

5 Einzelerläuterungen zu den Posten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt die Finanzierung des Vermögens der Stadt Eberbach dar (Mittelherkunft).

| Passivseite der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014 | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Eigenkapital | 90.172.817,88 € |
| 1.1 | Basiskapital | 89.905.483,44 € |
| 1.2 | Rücklagen | 267.334,44 € |
| 1.2.3 | Zweckgebundene Rücklagen | 267.334,44 € |
| 2 | Sonderposten | 32.998.758,39 € |
| 2.1 | für Investitionszuweisungen | 22.546.105,16 € |
| 2.2 | für Investitionsbeiträge | 9.751.307,12 € |
| 2.3 | für Sonstige | 701.346,11 € |
| 3 | Rückstellungen | 1.432.790,68 € |
| 3.1 | Lohn- und Gehaltsrückstellungen | 149.671,23 € |
| 3.4 | Gebührenüberschussrückstellungen | 794.619,45 € |
| 3.6 | Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährl. und Gerichtsverfahren | 488.500,00 € |
| 4 | Verbindlichkeiten | 19.636.160,51 € |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 19.285.008,40 € |
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 130.274,45 € |
| 4.6 | Sonstige Verbindlichkeiten | 220.877,66 € |
| 5 | Passive Rechnungsabgrenzung | 2.075.081,79 € |
| Bilanzsumme | | 146.315.609,25 € |

5.1 Eigenkapital

Die Eigenkapitalposition setzt sich zusammen aus dem Basiskapital, den Rücklagen und Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses. Die in diesem Bereich zu buchenden Rücklagen bzw. Fehlbeträge fallen für die Eröffnungsbilanz nicht an.

5.1.1 Basiskapital

Basiskapital 89.905.483 €

Das Basiskapital entspricht in der Eröffnungsbilanz dem Eigenkapital und stellt das Reinvermögen der Stadt Eberbach dar. Es ist der sich in der Bilanz ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

5.1.2 Rücklagen

Rücklagen 267.334 €

Nach § 23 Satz 3 GemHVO können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbständige Stiftungen gebildet werden. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Eberbach für die Harald-Stoess-Stiftung und die Stiftung Jugendaustausch Gebrauch gemacht. Die Werte der beiden Stiftungen wurden 1:1 aus der Kameralistik übernommen. Die zweckgebundenen Rücklagen belaufen sich auf

| | |
|--------------------------|--------------|
| Harald-Stoess-Stiftung | 166.551,56 € |
| Stiftung Jugendaustausch | 100.782,88 € |

5.2 Sonderposten

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibung der damit finanzierten Vermögensgegenstände. Die Sonderposten wurden grundsätzlich nach der Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO) mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert. Sie sind also nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, d.h. sowohl der betreffende Vermögensgegenstand als auch der Sonderposten steht mit dem vollen Wertansatz in der Bilanz. Für die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge gelten nach § 62 Abs. 6 GemHVO i. V. m. § 52 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO die Vereinfachungsregeln für die Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO entsprechend.

5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Sonderposten für Investitionszuweisungen 22.546.105 €

Hierbei handelt es sich um Mittel, die der Finanzierung von Investitionen dienen. Sie sind in der Regel mit einer Zweckbindung versehen.

Dabei wurden folgende Bereiche bezuschusst:

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Allgemeine Verwaltung | 2.360.069 € |
| Feuerwehr | 382.585 € |
| Schulen | 6.982.809 € |
| Soziales, Kinder, Jugend und Sport | 3.270.002 € |
| Abwasserbeseitigung | 5.879.541 € |
| Gewässerschutz | 127.429 € |
| Friedhof/Bestattungswesen | 82.915 € |
| Gemeindestraßen | 3.288.987 € |
| Kultur | 171.768 € |

5.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte

Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte 9.751.307 €

Als Investitionsbeiträge gelten Erschließungs- und Abwasserbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz, die entsprechend der Nutzungsdauern des dazugehörigen Gegenstandes aufgelöst werden.

| | |
|---------------------|-------------|
| Abwasserbeseitigung | 3.579.059 € |
| Gemeindestraßen | 6.172.248 € |

5.2.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten 701.346 €

Zu den sonstigen Sonderposten gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Außerdem werden hier Zuschüsse für korrespondierende Anlagen im Bau verbucht.

5.3 Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die wirtschaftlich das abgelaufene Geschäftsjahr belasten, zu bilden. Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung. Die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen sind aber der genauen Höhe und/oder dem Fälligkeitstermin nach noch nicht bekannt. Die Entstehung der Schuld (bzw. die Inanspruchnahme daraus) kann vorläufig noch ungewiss sein, es muss mit ihr aber ernsthaft zu rechnen sein. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften müssen Rückstellungen für die in § 41 Abs. 1 GemHVO genannten Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden. In der Eröffnungsbilanz wurden die Pflichtrückstellungen, soweit zutreffend, gebildet. Auf die Bildung und Darstellung freiwilliger Rückstellungen wurde verzichtet. Kurz- und mittelfristige Rückstellungen müssen nicht abgezinst werden. (siehe Anlage 2, 2.6)

5.3.1 Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit

Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit 149.671 €

Für Beschäftigte in Altersteilzeit ist für das sogenannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase eine Rückstellung zu bilden. Zu Grunde gelegt werden zeitanteilige gleiche Raten, die sowohl das nicht ausbezahlte Entgelt (Lohn und Gehalt) einschließlich Sonderleistungen, Aufstockungsbeträge, Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsausgaben und ggf. weitere lohnabhängige Zahlungen umfassen. Für fünf Mitarbeiter sind zum 01.01.2014 Altersteilzeitrückstellungen zu bilden.

5.3.2 Gebührenüberschussrückstellungen

Gebührenüberschussrückstellungen 794.619 €

Eine Rückstellung aus Gebührenüberschüssen der Abwasserbeseitigung war zu bilden, da die Ergebnisse der Vorjahre eine zu hohe Gebühr ergeben haben. Diese werden in die Kalkulationen der Folgejahre eingestellt und wirken sich damit gebührenmindernd aus.

5.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften,
Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 488.500 €

In den §§ 90 GemO und 41 GemHVO sind die Ansätze von Rückstellungen in der Bilanz geregelt.

Seit der Evaluation der GemHVO 2016 sind die Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren keine Pflichtrückstellungen mehr. Es handelt sich um Wahrrückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO.

Bei wesentlichen drohenden Verpflichtungen können Wahrrückstellungen gebildet werden. § 90 Abs. 2 S. 1 GemO verpflichtet in diesem Fall grds. zur Rückstellungsbildung. Wenn in einer Gemeinde ungewisse Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren bestehen, muss sie eine Rückstellung bilden (so Hafner in BKF Infoblatt 155, Dez. 2016). Die Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden sind älter und im Rechtsverhältnis zu dieser klaren Aussage untergeordnet.

Zum Zeitpunkt 01.01.2014 war die objektivierte Mindestwahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme gegeben. Einzukalkulieren sind hauptsächlich Gerichtskosten, Anwaltskosten oder Gutachtenkosten (aber auch anderes damit Zusammenhängendes). Da wir in diesen Fällen verklagt wurden, ist auch die jeweilige wahrscheinliche Leistungsverpflichtung anzusetzen. Diese wurden von uns qualifiziert – auch unter Berücksichtigung der städt. Gegenforderung - geschätzt.

5.4 Verbindlichkeiten

Eine Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt (sh. Anlage 2, 2.7).

5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 19.285.008 €

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren (§ 44 Abs. 4 GemHVO).

5.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 130.274 €

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden die Beträge der eingegangenen Rechnungen aus den Jahren bis 2013 ausgewiesen, bei denen die Leistung bereits erbracht ist.

5.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u> | <u>220.878 €</u> |
|-----------------------------------|------------------|

Der Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keinem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Darunter fallen z.B. ungeklärte Zahlungen und Steuerzahlungen an das Finanzamt.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzung

| | |
|------------------------------------|--------------------|
| <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u> | <u>2.075.082 €</u> |
|------------------------------------|--------------------|

Hier werden vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

| | |
|----------------------|-------------|
| Grabnutzungsgebühren | 2.074.367 € |
| Ordnungswidrigkeiten | 715 € |

Die Abgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren werden über die „Nutzungsdauer“ aufgelöst. Die Abgrenzung der Einnahmen aus dem Bereich Ordnungswidrigkeiten war zu bilden, da es sich um eine Zahlung handelt die dem Vorjahr zuzuordnen ist.